Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

H. Lit. P.
436/18

Digitized by Google

H. lit. P. 436 (18

Michelet

Digitized by Google

Vorschläge

zur

Umgestaltung

der

Deutschen Universitäten.

Ihren Vertretern gewidmet

von

C. L. Michelet.

Berlin, 1850.

Bei F. Schneider & Comp.

Unter den Linden 19.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bei dem in Deutschland erwachten Bestreben, die bundesrechtlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einem gründlichen Neubau zu unterwerfen, konnte es nicht fehlen, daß auch die Deutschen Hochschulen, welche vielleicht mehr als andere Anstalten noch manche Spuren eines mittelaltrigen Geistes an sich tragen, von diesem Bildungstriebe ergriffen wurden, um auch an ihrem Theile als ein ebenbürtiges Glied in den Kreis der neuen Einrichtungen eintreten zu können, welche die Europäische Gesellschaft zu verjüngen bestimmt sind.

Die Vorarbeiten, an welche meine Vorschläge anzuknüpfen haben werden, sind folgende:

Bereits am 15. April 1848 hatte der Preußische Minister des Unterrichts, Graf von Schwerin, die Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg, so wie die Akademie zu Münster aufgefordert, ihm gutachtliche Vorschläge über „Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Universitäten" zu machen. Im Juni 1849 gab das Ministerium eine „Zusammenstellung dieser Gutachten" heraus.

Am 27., 28. und 29. August 1848 wurde dann zu Frankfurt am Main ein wissenschaftlicher Congreß „zur Gründung einer freien akademischen Universität" abgehalten. Die „Denkschrift", wodurch hierzu eingeladen wurde, enthielt zugleich die Grundzüge einer solchen Anstalt, als einen Entwurf, über den der Congreß seine Berathungen zu eröffnen und seine Beschlüsse zu fassen hätte.

Während zuerst Universitäts-Corporationen aufgefordert worden waren, in ihrer amtlichen Eigenschaft sich gegen ihre vorgesetzten Behörden auszusprechen, sodann in Frankfurt meist außerhalb der Hochschulen stehende Gelehrte vor ganz Deutschland mit ihren Vorschlägen hintraten, sehen wir drittens in Jena am 21., 22. und 23. September 1848 einen Universitäts-Congreß, der nur von einigen Preußischen Universitäten nicht beschickt wurde, zusammenkommen, um eine freie, von ihnen selber berathene Umgestaltung aller Deutschen Hochschulen später der Deutschen Bundesgewalt zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Berathungen knüpfen an „Ansichten und Anträge des" von 31 Jenaer Docenten gebildeten „Reform-Vereins zu Jena" an, welche diesem Entwurf auch noch alle ihnen von den verschiedensten Seiten, von

Digitized by Google

Universitäten und Einzelnen, zugegangenen Anträge, „in unveränderter Fassung" hinzugefügt hatten.

Endlich beriethen vom 24. September bis zum 12. Oktober 1849 Abgeordnete sämmtlicher Preußischer Universitäten, so wie der Akademie zu Münster und des Lyceums zu Braunsberg, unter Vorsitz des Ministerial-Raths Dr. Johannes Schulze in 14 Sitzungen Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Preußischen Universitäten, indem sie 136 ihnen von dem Minister vorgelegte Fragen zu beantworten hatten. Beantwortung, Protocolle und Beilagen erschienen im Dezember 1849 unter dem Titel: „Verhandlungen der Conferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Preußischen Universitäten."

Ich werde nun die zur Beurtheilung und Ergänzung des bisher gelieferten Materials von mir zu machenden Vorschläge unter die 9 Ueberschriften zusammenfassen, unter welche das Preußische Ministerium seine Fragen gebracht hat, indem ich dabei die Grundsätze folgerichtiger durchführen werde, von denen alle bisherigen Vorschläge mehr bewußt oder bewußtlos ausgingen.

I. Vertretung der Staatsbehörde bei den Universitäten.

Die meisten Stimmen haben sich gegen das Einschieben einer Zwischenbehörde zwischen Ministerium und Hochschule ausgesprochen, oder wenigstens deren Geschäfte auf die Vermögensverwaltung beschränkt wissen wollen. In der That, mit der Einführung einer solchen Behörde ist die Bevormundung an die Stelle der Selbstregierung getreten, und die akademische Freiheit eines ihrer schönsten Attribute beraubt. In der Berliner Conferenz wurde, um das Fortfallen dieser Zwischenbehörde zu motiviren, angeführt, daß das Mißtrauen gegen die Universitäten einem ehrenvollen Vertrauen Platz gemacht habe. Allerdings hatte die Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 die Universitäten, welche bis dahin die Fahnenträger der freiheitlichen Bewegung in Deutschland gewesen waren, mit wenigen Ausnahmen zum Schweigen gebracht. Der Antrag auf Wegfall jener Zwischenbehörde darf aber nicht aus einem so zufälligen Umstande, sondern muß vielmehr aus der Natur der Sache geschöpft werden: Die Deutschen Hochschulen brauchen nicht unter Curatel gestellt zu werden.

Was näher den Ursprung jener Zwischenbehörde betrifft, so ist dieselbe zwiefacher Art. Die Eine uralte Weise ist das, was man den Kanzler der Universitäten nannte, der auch noch auf manchen Universitäten besteht. Derselbe ist entweder, den Verhandlungen des Jenaer Congresses zufolge, gar keine Zwischenbehörde, sondern ersetzt gewissermaßen das Unterrichts-Ministerium, wo kein solches vorhanden ist. Nun dann gehört er gar nicht

Digitized by Google

hierher. Oder aber er bildet in der That eine solche Zwischenbehörde. Die Zeit war zu kurz, als daß in Jena der auf Wegfall derselben gestellte Antrag noch hätte berathen werden können. Die neuere Art dieser Zwischenbehörde, die allein auf jenes Mißtrauen der Regierungen gegen die Universitäten gegründet war, sind die vor 30 Jahren zu den Zeiten der sogenannten demagogischen Umtriebe eingeführten Regierungsbevollmächtigten. Diese werden jetzt allgemein beseitigt gewünscht, wie sie denn auch durch die Bundesgewalt, an deren Spitze der Reichsverweser stand, gesetzlich abgeschafft wurden. Wenn nun die Preußische Regierung bei der Einforderung der Gutachten und bei der mündlichen Conferenz wieder auf eine solche Zwischenbehörde unter dem Namen eines Curator's oder eines Curatoriums zurückkommt, so ist damit einerseits die beabsichtigte Bevormundung der Deutschen Hochschulen mit Bewußtsein ausgesprochen, andererseits sind diese durch das Verwerfen derselben auch zum Bewußtsein der ihnen gebührenden Autonomie gelangt.

Die Berliner Conferenz verneint die auf dem Curator bezügliche Frage des Ministeriums (Nr. 1) einfach. Der Frankfurter Congreß hatte die freie Hochschule natürlich sogleich auf den Standpunkt der Selbstregierung erhoben. Auch den Verhandlungen des Jenaer Congresses lag dieser Gedanke mehr oder weniger klar zu Grunde. Der Jenaer Reform-Verein aber hatte ihn in seiner Zusammenstellung als allgemeine Vorbemerkung an die Spitze gesetzt: „Die Deutschen Universitäten sind freie Gemeinden mit dem Rechte der Autonomie." Die Berliner Conferenz bleibt diesen Ansichten treu: „Die Mehrheit", sagt Böckh im Bericht der ersten Commission, „hält für die Hauptaufgabe der bezweckten Reformen die Herstellung einer corporativen Selbstständigkeit und Freiheit der Universitäten. Dafür ist die erste Bedingung diese, daß sie außer dem Ministerium keinen besonderen Aufseher haben, der sich in ihre Angelegenheiten mische." (Warum aber überhaupt Einen?) „Sie müssen die Stellung der Stadtgemeinden in Anspruch nehmen, welche sie ursprünglich hatten."*)

In diesen letzten Worten ist der wahre Gesichtspunkt enthalten, aus welchem die Frage entschieden werden muß. Die Deutschen Hochschulen sind von Anfang an günstiger gestellt gewesen, als die Anstalten für den mittleren und den Volks-Unterricht. Sie erhielten sogleich Corporations-Rechte, und waren mithin freie Vereine von Lehrern und Lernenden, die freilich zunächst unter die Vormundschaft der Kirche, sodann unter die des Staats

*) Noch das Preußische Landrecht (Th. II. Tit. 12 §. 67) läßt ihnen „alle Rechte privilegirter Corporationen."

Digitized by Google

kamen; was in den katholischen Ländern mehr als in den protestantischen einen Gegensatz bildet. Der Augenblick wird nicht fern sein, wo die akademische Freiheit in ihrem vollen Glanze hervortreten kann, wenn die Worte der Preußischen Verfassung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", eine Wahrheit geworden sein werden.

Weil die „Lehrfreiheit" das innerste Wesen des akademischen Lebens ist, so wurde sie auch mit Recht vom Jenaer Congreß an die Spitze seiner Berathungen gestellt, während sie in Berlin, wo der Kreis der Berathungen vorgeschrieben war, nur als ein Beweggrund angeführt werden konnte, um den Curator zu beseitigen, der sich in die Lehre so gut, als in die äußeren Verwaltungs-Angelegenheiten der Universität einmischen könne. Als ob dieß der Minister nicht auch ohne Curator thun könnte! Da nun der Minister dennoch eine Aeußerung der Conferenz über die Geschäfte und die Stellung des Curator's (No. 2 — 9) wünschte, nachdem dieselbe schon den Wegfall des ganzen Instituts beantragt hatte, erklärte sie sich, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen eine daraus möglicher Weise abzuleitende Entkräftung ihrer Beantwortung der ersten Frage, dahin, daß derselbe nur als Wächter des Gesetzes angesehen werden könne, als eine Behörde, durch deren Hand die Mittheilungen zwischen Minister und Hochschule gingen, als Vermögens-Verwalter u. s. w. „Aufsicht auf die Lehre, Bestellung der Professoren u. s. w. stehen ihm nicht zu." Wer hat denn aber die Aufsicht auf die Lehre?

Die Frage läßt sich sehr einfach mit Einem Worte erledigen: Niemand. Auch nicht das Ministerium. Der Jenaer Congreß verlangte daher unbedingte Lehrfreiheit in religiöser und politischer Beziehung. Kann denn der Staat entscheiden, um in den Ausdrücken der angeführten Cabinets-Ordre zu reden, was „wahre Intelligenz", was dagegen „die Verirrungen der Zeit" sind? Man darf diese Entscheidung nicht einmal einem Collegium der hervorstechendsten Gelehrten, selbst in ihrem eigenen Fache, zugestehen. Denn die Mehrheit gehört höchst wahrscheinlich einer bereits zur Geltung gekommenen Ansicht in der Wissenschaft an, und hat nicht das Recht, eine erst nach Anerkennung ringende Richtung zu unterdrücken. Die Lehre kann nur durch die Lehre, eine der Staatsbehörde verderblich scheinende durch eine entgegengesetzte bekämpft werden, sei es in den Hörsälen, oder durch Schriften; und dazu ist kein Curator nöthig.

Die nothwendigen Schranken der Lehrfreiheit erkenne ich darum sehr wohl an; sie würden da eintreten, wo die Lehre aufhörte, Lehre zu sein, und zur Aufforderung in die That überginge. Luther hat diese Grenzen bereits vortrefflich in einem Briefe an seinen Landesherrn gezogen: „Man lasse sie nur ge-

Digitized by Google

rost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen. Man lasse die Geister auf einander platzen und treffen. Wo sie aber wollen mehr thun, als mit dem Worte fechten, wollen auch brechen und schlagen mit der Faust, da sollen Ew. Kurfürstliche Gnaden zugreifen" u. s. w. Die Grenze der Lehrfreiheit wäre im Allgemeinen, wie es in einem Commissions-Berichte der Berliner Conferenz heißt, die Verletzung des Gesetzes. Der Inhalt der Lehre muß also ganz frei sein; und auch wenn die Hochschule rein als Staatsanstalt angesehen würde, so kann der Staat doch nie verlangen, daß der Inhalt der Lehre sich nach den jedesmaligen Wünschen, Bestrebungen und Ansichten der Inhaber der Staatsgewalt richte, sondern die Wissenschaft ist selbst die höchste Leiterin, Verbesserin und Richterin der jeweiligen Ansichten der Zeit.

Die Frage, ob die Hochschule eine Staatsanstalt oder ein freier Verein sein soll, scheint von der höchsten Wichtigkeit zu sein, wenn es sich um die Beantwortung jener ursprünglichen Frage handelt, ob die Staatsbehörde bei den Hochschulen vertreten sein soll. In Frankfurt entfernte man den Gedanken einer Staatsanstalt gänzlich. Der freie Universitäts-Verein wollte sich bloß unter den Schutz des Deutschen Gesammtstaats stellen. Der Jenaer Reform-Verein erkennt den doppelten Charakter der Deutschen Universitäten an: „Die Universitäten sind einerseits die höchsten Anstalten zur Förderung und Verbreitung wissenschaftlicher Bildung, andererseits die obersten Unterrichts-Anstalten für die wissenschaftlich praktischen Bedürfnisse des Staats. Somit ist allen Universitäten gemeinsam die Beziehung einerseits zur Wissenschaft, andererseits zum Staate." Die Berliner Conferenz, obgleich sie für die Hochschulen die Rechte der Stadtgemeinden in Anspruch nahm, wollte damit doch keinesweges ihren Charakter als reiner Staatsanstalten in Zweifel ziehen. Das ist ein Widerspruch, der in manchen Vorschlägen der Berliner Conferenz zum Vorschein kommt. Freilich, in einem gewissen Sinne ist auch ein Gewerbe-Verein oder eine Stadtgemeinde als eine Staatsanstalt anzusehen. Der Staat ist nicht bloß die atomistische Summe aller Einzelnen, sondern vielmehr die lebendige Einheit aller kleineren unter ihn begriffenen Vereine und Gemeinden. Aber jemehr die Hochschule eigentliche Staatsanstalt wäre, um so weniger bedürfte sie noch eines Vermittlers zwischen sich und dem Staate. Und wenn die Wissenschaft, als ein mitbestimmendes Element des Volkslebens, wie die Religion oder die Kunst oder der Handel und das Gewerbe, freie Vereine bildet, so gedeiht alles dieses ohne staatliche Bevormundung immer am Besten.

Auf die weiteren Fragen nach einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Curatorium und dessen Geschäften (Nr. 10—16)

Digitized by Google

bricht die Antwort der Berliner Conferenz daher der Bevormundung vollends die Spitze ab, und kommt richtig beim Grundsatz der Selbstregierung an, indem sie an die Stelle eines Curatoriums einen aus dem Schooße der Universität hervorgegangenen Verwaltungs-Rath setzen will, wovon das Nähere bei der Frage nach der Verfassung der Universitäten gesagt werden wird, und dessen Geschäfte die „Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und über das Kassenwesen, mit Einschluß der Anweisungen innerhalb des festgesetzten Etats, die vorzügliche Mitwirkung bei allen Bausachen" u. s. w. sein sollen.

Der Gegensatz einer Staatsanstalt und eines freien Vereins wird somit aufhören, wenn jeder besondere Verein, wie es von den kirchlichen Gemeinden schon jetzt in der Preußischen Verfassung anerkannt ist, die Selbstverwaltung seiner eigenen Angelegenheiten haben wird. Dann bleiben dem Staate keine anderen Geschäfte zu besorgen übrig, als die der ganzen Nation, die Vertretung nach Außen, die Wehrverfassung, das Münzwesen und dergleichen. So wenig Staat als möglich, wie in dem Lande der Erbweisheit, das ist der uralten Selbstregierung der Deutschen am Förderlichsten, und setzt den besten Damm der Vielregiererei und polizeilichen Centralisation der Franzosen entgegen. In Bezug auf alle besonderen Angelegenheiten der Gemeinden und Corporationen hat der Staat nur das negative Recht, ihnen zu wehren, insofern sie jenen gemeinsamen Angelegenheiten hindernd entgegen treten wollten. Dazu bedarf es aber nicht eines besonderen Curators bei jedem Verein, wie von einem Mitgliede der Berliner Conferenz erwähnt wurde, daß die gothaischen Städte einen solchen Vormund hätten; sondern bei der Vereinfachung der Ministerial-Geschäfte werden die Ministerien auch selber die Oberaufsicht des Staats überall ausüben können, — etwa durch Reisen der Ministerial-Räthe u. s. w. Doch müßte jede Klage gegen eine Universität oder eines ihrer Mitglieder auf dem Wege Rechtens oder durch ein Ehrengericht der Standesgenossen, nicht etwa in dem so beliebten Verwaltungswege erledigt werden.

Damit dann auch hier die Selbstregierung gänzlich an die Stelle der Bevormundung trete, müssen die Hochschulen, statt zufällig ihnen geschickter Aufseher, vielmehr selber regelmäßige Abgeordnete zur Staatsregierung entsenden, um ihre Angelegenheiten wahrzunehmen, sie dem Minister in das rechte Licht zu stellen, und Zusammenhang in den ganzen Gang der Verwaltung zu bringen. Nach den Zusammenstellungen des Jenaer Reform-Vereins schlug schon die Universität Würzburg vor: „daß die Räthe des Unterrichts-Ministeriums nicht aus der gewöhnlichen Beamten-Hierarchie genommen, sondern wenigstens die Referenten in Universitäts-Sachen mit dem Universitätswesen

Digitized by Google

durch eigene längere Wirksamkeit als Lehrer an den Hochschulen aufs Innigste vertraut geworden sein sollen." Die Universität Halle fordert in ihrem Gutachten „eine, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Ministers, möglichst unabhängige Behörde für den öffentlichen Unterricht, ähnlich dem conseil de l'instruction publique in Frankreich. Dieß sei nothwendig als Bürgschaft dafür, daß der Minister nicht als Ausdruck einer ephemeren Kammer-Majorität, um augenblicklichen parlamentarischen Interessen zu dienen, die bleibenden Interessen des öffentlichen Unterrichts gefährde." Um diesen Antrag würdigen und erschöpfen zu können, muß allerdings das wahre Verhältniß der Gemeinden und Corporationen aller Art, sowohl derer, welche für die leiblichen, als derer, welche für die geistigen Bedürfnisse der Familien sorgen, zu dem Staate angegeben werden.

Indem nämlich die Minister mit den von der ausübenden Gewalt ernannten Ministerial-Räthen nur die verschiedenen Zweige dieser Ausübung bilden, so muß ihnen eben der ganze Inhalt der Verwaltung aus dem Schooße der verschiedenen Vereine selber zugeführt werden. Das Ministerium selbst, als handelnd, darf weniger eine collegialische Einrichtung haben, und bei der Vereinfachung seiner Geschäfte werden wenige Räthe genügen, um dem Minister Vortrag zu halten. Die eigentliche Verwaltung, die laufenden, schon durchs Gesetz festgestellten Geschäfte liegen dagegen in den Händen eines in so viel Abtheilungen, als es Ministerien giebt, gegliederten Staatsraths, der, außer der soeben ihm zugetheilten Selbstverwaltung der verschiedenen Arbeitszweige, die er in seinen gesonderten Abtheilungen führt, auch, an die Stelle der bisherigen collegialischen Ministerien tretend, den Ministern auf Verlangen Gutachten über Executiv-Maßregeln abstattet, und die Stelle einer ersten Kammer einnehmend, in vereinten Abtheilungen, die Gesetzentwürfe für die gesetzgebende Gewalt begutachtet, und so hierin eine erste Instanz bildet.

Wie die Gemeinde-Räthe (Magisträte) in den Städten zwischen dem Bürgermeister und den Stadtverordneten stehen, so müssen ebenso in den Provinzen, Staaten und im ganzen Bunde die Arbeiter-Räthe in Landbau, Handel und Gewerbe, Kunst, Religion und Wissenschaft zwischen der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt in der Mitte stehen. Wenden wir dieß nun auf den Unterrichts-Rath, als eine Abtheilung des Staatsraths, — oder des Bundesraths an, insofern wir uns den Deutschen Bund als einen großen Staat, und die Deutschen Universitäten, wie es vielfach vorgeschlagen und in manchen Punkten auch praktisch ausgeführt worden, als Bundesangelegenheit denken. Der dem Unterrichtsminister zur Seite stehende Unterrichtsrath wird, als der Vertreter des ganzen Unterrichtswesens bei der höchsten

Digitized by Google

Staatsbehörde, aus der Wahl der einzelnen Anstalten und untergeordneten Unterrichtsräthe hervorgehen, indem die geeignetsten ihres Fachs erwählt werden, und, wenn sie nach sechs Jahren nicht wiedergewählt werden, in ihre Unterrichts-Thätigkeit zurücktreten, es sei denn, daß sie bereits auf Altersversorgung Anspruch machen können. Die Gemeinde ist die unmittelbar dem Volks-Unterricht vorgesetzte Behörde, der Kreis oder die Provinz die dem mittleren Unterricht, der Staat oder der Bund die den Hochschulen vorstehende. In den Unterrichtsrath des Kreises oder der Provinz schicken nur die Schulen und Gymnasien, in den höchsten auch die Universitäten ihre Vertreter. Der höchste Unterrichts-Rath bestände also aus drei Unterabtheilungen: für den niederen, mittleren und höchsten Unterricht. Die Provinzial-Räthe bildeten eine zweite Instanz für die Elementarschulen, für Gymnasien der höchste Unterrichtsrath, welcher allein zwischen den Hochschulen und der höchsten Staatsgewalt steht.

Da die Geschäfte eines solchen Unterrichts-Raths, außer der Begutachtung von Executiv-Maßregeln und Gesetzentwürfen, eben hauptsächlich die oberste Leitung der Selbstverwaltung wären, so bildete die Abtheilung für Hochschulen die entscheidende Behörde bei streitigen Verwaltungssachen innerhalb einer jeden Universität oder in ihrem Verhältnisse zu einander: wie denn auch von einer selbsterwählten Behörde die Hochschulen sich sehr gern das Oberaufsichtsrecht gefallen lassen werden, weil es so ein Ausfluß ihrer eigenen Selbstregierung ist. Der Unterrichtsrath wäre sodann die Behörde, an welche alle Anträge über Gehaltsänderungen, Creirungen neuer Professuren, Bauten, Ankauf von Sammlungen u. s. w. gelangen müßten, um sie dem Minister zur Entscheidung oder Vorlegung an die gesetzgebende Gewalt vorzubereiten, wenn dazu die bisherigen Mittel der Hochschule nicht ausreichen. Bei Neubesetzung schon bestehender Professuren hätte der Unterrichts-Rath dagegen nur dann die letzte Entscheidung, wenn zwischen Senat, Facultät und General-Concil, von denen wir später handeln werden, eine Meinungsverschiedenheit obwaltete. Der Verkehr zwischen den verschiedenen Universitäten oder dieser mit den anderen Lehranstalten ginge auch durch die Hände des Unterrichts-Raths u. s. w. Was der Entscheidung des Ministers, des Unterrichts-Raths und der akademischen Behörden unterliegt, muß im Gesetz angegeben werden; und es ist am Natürlichsten, daß es das in eines Jeden Sphäre Liegende sei. So wird die kitzliche Frage nach Verantwortlichkeit des Ministers nicht mehr zu Gunsten der Beschränkung der akademischen Freiheit angeführt werden können, und jede Behörde eben für ihre Sphäre die volle Verantwortlichkeit übernehmen müssen. Es ist die schlechteste Segnung des Schein-Constitutionalismus, Alles vom Mini-

Digitized by Google

ster abwärts zu bloßen absetzbaren Maschinen zu machen, um, unter dem Deckmantel ministerieller Verantwortlichkeit, der Willkür des Absolutismus Thor und Thür zu öffnen.

II. Akademische Gerichtsbarkeit.

Hier, wie in vielen anderen Punkten, hat der Jenaer Congreß die wahren Grundsätze bereits ausgesprochen. Während aber Thiersch daselbst, in Bezug auf die Organisation der Universitätsbehörden, wie sich in der Folge ergeben wird, dem Prinzip der Neuzeit huldigte, fiel er hierfür in das Alte zurück: „Das akademische Leben der Studirenden müsse ein anderes, von dem Leben der übrigen Bürger verschiedenes sein. Wollten sie in allen Punkten den übrigen Bürgern gleichgestellt sein, sich also den bürgerlichen Gerichten unterwerfen, so hieße das, sich einen bürgerlichen Zopf drehen." Dagegen erhob sich der Präsident der Versammlung, Kanzler Wächter, der in einer kurzen, kernigen Rede sagte: „Bei einem solchen Umbau, wie die Hochschulen ihn, gleich allen übrigen Einrichtungen der Deutschen, vorzunehmen hätten, müßten alle mittelaltrigen Zöpfe fallen, also auch der eines besonderen Gerichtsstandes der akademischen Bürger." Den durchschlagendsten Grund hierzu führt aber der von Rosenkranz verfaßte Commissions-Bericht der Berliner Conferenz durch den Satz an, daß eine exceptionelle Gerichtsbarkeit dem verfassungsmäßig anerkannten Grundsatze der Gleichberechtigung entgegen stehen würde.

So war man denn in Jena und Berlin darüber einig geworden, die Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit der Universität über die Studirenden fallen zu lassen, und nur die Disciplinar-Gerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten. In Jena ließ man sich auf kein weiteres Detail ein, und beschloß nur, daß die Studirenden daran Theil haben sollten, wenn auch nur in der Weise, daß sie bei der Wahl des Disciplinar-Raths mitzuwirken hätten. Das Nähere dieser Theilnahme wird unten von uns berührt werden. Mit Recht aber verwarf die Berliner Conferenz ein Schwurgericht von Studirenden, wobei der Disciplinar-Rath nur die Rechtsfrage zu entscheiden hätte. Denn das Pädagogische eines Disciplinar-Verfahrens, und der Umstand, daß die Geschworenen Minderjährige sein würden, durfte nicht aus den Augen gelassen werden. In der Beantwortung der 33. Frage entschied sich die Berliner Conferenz jedoch dahin, daß die Selbstvertheidigung des Angeschuldigten zu gestatten sei, wenn er sie verlange.

Gegen die Eintheilung der Disciplinar-Vergehen in der Beantwortung der 23. Frage des Preußischen Ministers: „1) unsittliche Lebensweise und Unfleiß; 2) Ordnungswidrigkeiten

Digitized by Google

in den Localien der Universität; 3) Unschicklichkeiten und Beleidigungen gegen Lehrer und Beamte der Universität", ist nichts einzuwenden. Nur wäre zu fürchten, daß der vierte und fünfte Punkt: „schädliches Entgegenwirken gegen den Zweck der Universität überhaupt; Ausschreitungen, so weit sie nicht schon unter die allgemeine Strafgesetzgebung fallen", dem Disciplinar-Rathe eine zu große discretionäre Gewalt verleihen, und Willkürlichkeiten begünstigen könnten, besonders wenn man die im Protocoll der sechsten Versammlung angeführten Motive berücksichtigt, nach denen ein solches schädliches Entgegenwirken schon „durch Anregung musicalischer Kränzchen und anderer Kunstbestrebungen, durch Beförderung akademischer Vereine zu politischen Zwecken, durch Veranlassungen von Ausflügen" bewiesen werden könne. Will man die Musensöhne dadurch ehren, daß man sie dem gemeinen Recht unterwirft, so muß man nicht, im Widerspruch hiermit, hinterher durch eine Senats-Polizei neben der staatlichen eine größere Beschränkung der bürgerlichen Rechte der Studirenden, als bei allen anderen Staatsangehörigen, einzuführen suchen.

Im vollsten Maße müssen wir aber der Bestimmung unseren Beifall zollen, daß, wenn ein Studirender eines bürgerlichen Vergehens oder Verbrechens überwiesen und dafür bestraft worden ist, es der Disciplinar-Gewalt der Universität anheim gestellt bleiben muß, nochmals über ihn zu urtheilen, ob er damit auch nicht die Ehre eingebüßt habe, Mitglied der Corporation zu sein. Da in Betreff des Ehrenpunkts die studirende Jugend gewiß selber scrupulös genug sein wird, so könnte dieß ein Fall sein, den das am Schluß zu erwähnende Ehrengericht der Studirenden in erster Instanz zu entscheiden hätte.

Auch gegen die hergebrachten Disciplinarstrafen: „Ermahnung und Verweis, Carcerstrafe bis zu vierzehntägiger Dauer, Unterschrift des consilium abeundi, Exclusion von der Universität, consilium abeundi mit Entfernung vom Orte der Universität", wie die Berliner Conferenz sie festgestellt hat, wäre nichts zu erinnern. Nur dieß ist zu bemerken, daß, wenn sie auch die Relegation, als zeitweilige Ausschließung von dem Besuche aller anderen Universitäten, hinzufügt, diese Strafe doch immer nur vom Unterrichtsrathe des ganzen Staats oder Bundes, nicht von einer einzelnen Universität ausgesprochen werden dürfte, da dieß über die Befugnisse der Corporation hinübergreift. Dagegen würde ich den in der Beantwortung der 37. Frage zugelassenen Recurs an das Ministerium beim consilium abeundi durchaus für unstatthaft halten, einerseits weil es von Seiten des Ministers als eine in die Rechte der Corporation eingreifende Bevormundung, andererseits von Seiten der Studirenden als ein Unter-

Digitized by Google

grabm der pädagogischen Autorität des Disciplinar-Rathes angesehen werden kann.

Wenn die akademische Gerichtsbarkeit sich aber nur auf Disciplinar-Strafen beschränkt, so sehe ich nicht ein, wozu wir noch eines Universitäts-Richters bedürften, wie die Berliner Conferenz in mehreren ihrer Antworten voraussetzt. Brauchen denn die Lehrer des Gymnasiums einen Rechtsgelehrten, um ihre Disciplinargewalt auszuüben? Und wenn an die Stelle des Universitäts-Richters ein Syndicus treten soll, wie er in der sechsten Plenar-Versammlung der Berliner Conferenz genannt wird, so scheint einerseits auch für die anderen juristischen Geschäfte der Corporation, nach Wegfall der Gerichtsbarkeit, die juristisch-ökonomische Commission, von der später die Rede sein wird, zu genügen, indem die Bestimmung getroffen werden könnte, daß immer ein Professor der Jurisprudenz darin Sitz und Stimme haben müßte. Andererseits wird es der Hochschule, wie jeder Corporation, unbenommen bleiben müssen, sich, bei etwanigen Processen oder überhaupt, als Rechtsbeistand einen Anwalt, sei es vorübergehend, sei es ständig, zu nehmen, wenn das Bedürfniß dafür sich herausstellen sollte. Ein vom Ministerium bestellter würde aber, besonders wenn er wie in Berlin nothwendiges Senats-Mitglied ist, immer mehr oder weniger in das Aufseher-Gebiet des allseitig verworfenen Regierungsbevollmächtigten hineingerathen.

Es ist unter diesem Abschnitt nur noch von Einer Schwierigkeit zu sprechen, welche Wangerow auf dem Jenaer Congreß anregte, um den Fortfall der Civil-Gerichtsbarkeit der Universitäten abzuwenden, daß nämlich vor den gewöhnlichen Gerichten bei Schuldklagen der Studirenden die Gesetze des gemeinen Rechts über Minderjährige zur vollsten Anwendung kommen würden. Es könnte zunächst gefragt werden, was das für ein Unglück wäre, wenn der Studirende keinen Credit hätte; er würde dadurch um so weniger Schulden machen können. Die Berliner Conferenz hat sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigt. Der Vorschlag der Berliner Universität, daß „der Syndicus der Universität als Delegirter des Ortsgerichts fernerhin noch die Civil-Klagen gegen Studirende zu entscheiden habe", wurde in der Beantwortung der 18. Frage dahin modificirt, daß „unter Zuziehung des Rectors oder Prorectors, der Syndicus oder irgend eine sonstige akademische Behörde als ein niemals zu umgehender Vermittler vor Erhebung der Schuldklage gegen Studirende zu bestellen, und den von demselben aufzunehmenden Vergleichen oder Anordnungen eine executorische Kraft beizulegen" sei.

Zur Motivirung dieses Beschlusses hatte einer der Regierungs-

Digitized by Google

Commissarien bei der Conferenz, der frühere Universitäts-Richter Lehnert, angeführt, daß ein solcher Vergleich zunächst „als Disciplinar-Angelegenheit" aufgefaßt werden müßte, „um eine Einigung der Parteien, natürlich ohne Präjudiz für ein späteres gerichtliches Verfahren, zu versuchen." Durch diese Auffassung wurde der Grundsatz der Abschaffung jeder anderen Gerichtsbarkeit außer der disciplinarischen aufrecht erhalten. Auch erledigte sich damit das von einer anderen Seite erhobene Bedenken, daß durch Wegfall der mehr väterlichen Gerichtsbarkeit der Hochschule ein nachtheiliger Einfluß auf die Sittlichkeit der Studirenden entstehen könne. Und in der Praxis, meinte Herr Lehnert, würde kein großer Unterschied eintreten, indem er die Erfahrung bei seiner langjährigen Verwaltung der akademischen Civil-Gerichtsbarkeit gemacht habe, unter hundert Schuldklagen nur fünf durch Erkenntniß, die übrigen durch Vergleich geschlichtet zu haben.

Es fragt sich nur, in welcher Eigenschaft die Universitätsbehörde gegen den Gläubiger des Studirenden auftreten soll, um den Vergleich herbeizuführen. Hier scheint es mir, daß sie bei Minderjährigen als Vertreter des Vaters oder Vormunds, der, wenn er nicht am Orte wohnt, seine Rechte der Corporation übertragen kann, sich geriren müsse: wie denn überhaupt, wenn das gemeine Recht für die Studirenden eintritt, die akademische Behörde bei allen juristischen Handlungen der Studirenden, insofern sie das Universitätsleben betreffen, die Stelle des Vaters oder Vormunds in deren Auftrage einzunehmen hätte.

III. Ernennungen und Berufungen.

Drei große Prinzipien sind es, über welche hier fast alle Vorschläge einig sind: 1) ein Normal-Etat für die Professuren; 2) Eröffnung des Concurses bei eintretenden Vacanzen; 3) Beschränkung des Ernennungs-Rechts des Ministers, indem dasselbe vornehmlich in die Hände der Corporation selbst gelegt wird.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Berliner Conferenz in dieser Rücksicht die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einander gleichgestellt und für beide einen Normal-Etat in Antrag gebracht. Dieser Etat soll von Zeit zu Zeit einer Revision, hinsichtlich der Zahl der Professoren, unterworfen werden, um ihn mit dem jedesmaligen Standpunkt der Wissenschaft und den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts in Einklang zu erhalten; und es erschien der Conferenz angemessen, diese Revision vor dem Beginn jeder Periode des Universitäts-Etats eintreten zu lassen.

Hier bietet sich nun die Frage dar, ob auch der schon feststehende Etat noch einer Reduction fähig ist, und zwar, wenn nicht von Seiten der ausübenden Gewalt, so doch von der der gesetz-

Digitized by Google

gebenden. Gegen diese Gefahr ist in einem Repräsentativ-Staate zunächst nichts zu machen, um so mehr, je selbstständiger die Corporation in Ansehung ihrer Verwaltung sein soll. Mein Vorschlag ist daher, daß das der gesetzgebenden Gewalt vorzulegende Unterrichtsgesetz zugleich die Fundirung des Etats der Universitäten als einer Staats-Rente oder dergleichen beantrage, daß also der Corporation ein förmliches Eigenthumsrecht zustehe, wie Greifswald oder das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin es schon besitzen, wie der vorige König von Preußen der Berliner Universität das ehemalige Prinz-Heinrich'sche Palais durch die Urkunde vom 24. November 1811 zum Eigenthum geschenkt hat. Wenn nun die Hochschule durch Privat-Schenkungen ihre Einkünfte vermehrt sieht, so bleibt es ihr unbenommen, ganz selbstständig neue Professuren zu fundiren; vielleicht ist sie auch durch die Schenkungs-Urkunde schon dazu gezwungen. Nimmt sie aber zu einer solchen Creirung die Staatskräfte in Anspruch, so versteht es sich von selbst, daß sie dabei an die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist.

Aus dem soeben aufgestellten Grundsatz des Eigenthums-Rechts fließt auch die von der Berliner Conferenz beantragte Aufhebung der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen zu halten (Frage 50). Der Commissions-Bericht hatte einen Nützlichkeitsgrund angeführt, daß eben auf diese Vorlesungen kein hoher Werth gelegt werde, sie unregelmäßiger besucht würden, und die Verpflichtung auch umgangen werden könnte. Der Vorsitzende der Conferenz bemerkte zwar dagegen, daß, wo die Verpflichtung zum Halten öffentlicher Vorlesungen statutenmäßig oder durch Bestallungs-Urkunden feststehe, sie auch inne gehalten werden müsse. Was Herr Lehnert indessen bestritt, indem durch die Verneinung der Frage auch jene schon bestehenden Verpflichtungen aufgehoben würden. Hiermit scheint mir der neue Charakter der Professoren, aus abhängigen Staatsdienern zu freien Corporations-Gliedern erhoben worden zu sein, wenigstens indirect durch ein Regierungs-Organ anerkannt zu sein.

Auch die gelegentlich hierbei zur Sprache gekommene Frage (51), „durch welche Mittel ist dem zu frühen Schließen und dem verzögerten Beginn der Vorlesungen vor dem Anfang und nach dem Schluß der Ferien vorzubeugen, beziehungsweise entgegenzuwirken?" ist im Prinzip der Neugestaltung der Universitäten mehr aus dem Gesichtspunkt eines freien Vertrags-Verhältnisses zwischen Lehrer und Zuhörern, als aus dem einer Amts-Censur zu betrachten. Daß die Lehrer sämmtlich zur rechten Zeit beginnen, und dadurch ihre Zuhörer zur Regelmäßigkeit zwingen, ist eine Sache, die höchstens vor einen Disciplinar-Rath der Professoren unter sich gebracht werden kann, wie der Senat auch

Digitized by Google

gegen sich zu spät meldende Studirende einschreiten mag. Dieß hat die Conferenz auch gefühlt, indem sie bloß die Antwort ertheilte: „Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen ist im Laufe der ersten, resp. letzten Woche innerhalb des angesetzten Termins zu machen."

Was den zweiten Punkt anbetrifft, die Eröffnung des Concurses und die Gestattung der Candidatur bei eintretenden Vacanzen, so beschränkte sich die Berliner Conferenz darauf, zu dem erweiterten Vorschlags-Recht des Senats, der Facultäten oder des General-Concils nur noch die Bestimmung hinzuzufügen, daß bei diesen Vorschlägen Diejenigen, welche sich beim Minister oder bei der Universität gemeldet haben, zu erwähnen sind. In der vierten Plenar-Versammlung befürwortete und erläuterte dagegen Herr Krahmer die Anträge der jüngeren Hallischen Docenten, daß, um die Ueberzeugung zu gewinnen, bei Besetzungen von Professuren nicht vergessen worden zu sein, hierbei der Weg der Bewerbung als Regel ausgesprochen werde, und daß es Gebrauch werden möge, die Meldungen durch Vermittlung des Rectors an die betreffenden Facultäten gelangen zu lassen.

Wie richtig Herr Barkow auch bemerkte, daß dieß Verfahren durch die Beschlüsse der Conferenz nicht ausgeschlossen sei, so ist es doch ein bedeutender Unterschied, ob dasselbe bloß geduldet oder obligatorisch sein soll. Indem ich mich nun für das Letztere entscheiden möchte, folgt noch nicht, wie Herr Lehnert behauptete, daß eine öffentliche Aufforderung zu Bewerbungen erfolgen müsse, wenn man Nutzen von einem solchen Concurse erwarten wolle. Sondern es genügt gewiß, wie Herr Brüggemann, ein anderer Regierungs-Commissar, bemerkte, eine Mittheilung eingetretener Vacanzen an alle Universitäten, und, was Herr Schubert hinzufügt, eine Frist von vier Wochen für die Anmeldungen, bevor die Facultäten ihr Gutachten über die Besetzung der erledigten Stellen zu erstatten haben.

Diese gegenseitige Communication unter den verschiedenen Hochschulen, um zu wissen, wo Mangel, wo Ueberfluß an Arbeitskräften vorhanden ist, ist nun eine der Hauptthätigkeiten des Unterrichts-Raths in der Selbstverwaltung der Hochschulen. Der Weg der Ernennung muß aber einerseits der Wille und das eigene Kraftgefühl des Aspiranten, andererseits das gestattete Petitions-Recht der Studirenden, endlich und hauptsächlich die Wahl der Arbeitsgenossen sein.

So kommen wir auf den dritten Punkt, die nähere Ernennungsweise der Professoren. Hier ist klar, wenn der Staat nicht der Wissenschaft die Richtung geben darf, sondern vielmehr die Wissenschaft, freilich nicht unmittelbar, wie bei Plato, durch den Befehl im praktischen Leben, sondern theoretisch durch

Digitized by Google

die Einwirkung auf die Gedanken des kommenden Geschlechts den Staat bestimmen soll, diesem nicht die Ernennung der Lehrer zustehen kann. Wie der Staat schon jetzt dahin gekommen ist, sich des Einflusses, den er bisher auf die Wahl der Geistlichen hatte, gänzlich zu begeben, so ist klar, daß es mit dem Unterricht ebenso weit kommen muß. Im Staate werden die socialen Interessen auf die allgemeinen zurückgeführt. Die Sache des Staats ist es hier, Uebergriffe jedes Zweiges, also auch des Lehrerstandes, zurückzuweisen, insofern dieser die Gesetze überschreitet; aber weiter geht sein Recht nicht, so wenig wie gegen die Kirche. Die freien Corporations-Mitglieder können nur durch die Corporation selbst berufen und ihrer Stellung für unwürdig erklärt werden.

Dieß ganz neue Verhältniß der Corporation zum Staate hat die Berliner Conferenz deutlich erkannt, indem sie die 39. Frage, ob es einer Abänderung bedürfe, daß der Minister an den Vorschlag der Facultät nicht gebunden sei, bejahte. Sie konnte sich aber nicht entschließen, auch die 42. Frage: „Ist eine Beschränkung des Ministers innerhalb der Vorschläge der Facultäten, resp. des Senats oder General-Conseils, statthaft und dem wahren Interesse der Universitäten förderlich?" frei und offen zu bejahen, weil die 43. Frage: „Welche, die Verantwortlichkeit des Ministers schützende Garantien können im Fall einer solchen Beschränkung gegeben werden?" sie in Verlegenheit setzte. Die Verantwortlichkeit des Ministers ist hier aber ganz aus dem Spiele. Denn wie die Conferenz eine Beaufsichtigung der Lehre von Seiten des Curators zurückwies, so hätte sie es auch consequenter Weise mit der des Ministers thun müssen, der eben nur der Vollmacht-Geber jener Zwischenbehörde ist. In einem Staate, wo die Wissenschaft und ihre Lehre grundrechtlich frei sind, kann die Verantwortlichkeit des Ministers nicht auf die Lehre gehen. Diese Verantwortlichkeit liegt nach der Verfassung selbst ganz wo anders, in der Verfassungsverletzung, Bestechung u. s. w., ferner in der der Competenz des Ministers gesetzlich anheim fallenden Seite der Führung der äußeren Angelegenheiten des Unterrichtswesens, kurz bei allen Executiv-Maßregeln.

Man sieht nicht ein, warum, wenn die Männer der Wissenschaft Einen oder drei Candidaten als die würdigsten bezeichnen, das Urtheil des Ministers, der, wie seine Räthe, meist dem Fache ganz fern steht, eine bessere Entscheidung treffen werde. Doch! sagt man, die Facultät kann absichtlich, aus Brodneid, den würdigsten übergehen, um sich keinen mächtigen Concurrenten aufzuladen. Wiewohl diese Voraussetzung eigentlich nicht gemacht werden sollte, so ist doch der Kastengeist der alten Universitäts-Collegien nur zu bekannt, und jüngere Professoren zu Tübingen haben darüber in Jena öffentlich Klage geführt. Deßhalb wol-

Digitized by Google

ten wir auch die Berufung nicht den alten Facultäten ausschließlich, sondern den neu organisirten Universitätsbehörden und zwar in ihrem Zusammenwirken übergeben. Also die Facultät, als eine wissenschaftliche Commission, schlägt dem Senate drei Candidaten vor, aus denen der Senat Einen wählt. Sind Beide hierüber einig, so geht die Sache an's General-Concil; ist auch dieses mit dem vorgeschlagenen Candidaten zufrieden, so scheint mir die Wahl damit vollständig erledigt. So wie aber ein Zwiespalt unter den verschiedenen Universitätsbehörden, die nicht an die Candidaten-Liste der Facultät gebunden sein dürfen, eintritt, so hat der Universitäts-Rath zwischen den zwei oder drei Candidaten zu entscheiden, jenachdem jede der drei Universitätsbehörden einen anderen vorschlägt, oder nur ihrer zwei gegen die dritte einig sind.

Die Berliner Conferenz will in der vereinten Beantwortung der 42. und 43. Frage die freie Wahl des Ministers nur insofern einer Beschränkung unterwerfen, als „Facultät und Senat den Gewählten für wissenschaftlich ungeeignet zur Befriedigung des eben vorliegenden Bedürfnisses der Universität erklären." Dieß Recht könnte schon genügen, wenn eben das Weniger-geeignetsein, als der von der Universität vorgeschlagene Candidat, schon ein relatives Ungeeignetsein in sich schlösse; was eigentlich allerdings der Fall ist. Und dann käme ein solches Veto einem Ernennungs-Rechte ziemlich nah; nur daß das Verfahren so oft wiederholt werden müßte, bis Senat und Facultät einen Lehrer, den der Minister vorzieht, als geeignet erklärten. Mir scheint es dagegen in der Ordnung zu sein, daß vielmehr der Minister, sei es aus politischen oder socialen oder wissenschaftlichen Gründen, ein Veto ausübe, welches einer Anklage auf Amtsentsetzung gleich käme, und daß dann durch den Disciplinar-Rath der Professoren, von dem unten die Rede sein wird, das Urtheil gefällt werde.

Was endlich die Revision des Normal-Etats und die Fundirung neuer Professuren anlangt, so ist es ganz in der Ordnung, daß der Universität für das Innere der Lehre wieder die volle Autonomie gelassen wird; ebenso unbestritten bleibt aber den Staatsgewalten auch die Verweigerung oder Bewilligung der zu Etats-Erhöhungen nothwendigen Gelder, wenn die Universität sie nicht sonst woher erhält. Der Universitäts-Rath ist hier die Mittelsperson. Ich sehe auch keinen Nachtheil, der Universitäts-Corporation ein Veto bei einer neu zu fundirenden Professur zu gestatten, wenn sie dieselbe nicht für würdig hält, in den Kreis des wissenschaftlichen Unterrichts einzutreten; wie wenn z. B. eine Professur über Heraldik in Vorschlag gebracht würde.

Es könnte aber auch außerhalb des Universitäts-Verbandes stehende Professoren geben, welche z. B. die Kirche anstellte: ebenso

Digitized by Google

ganz freie Docenten, welche weder mit der Hochschule noch mit einer anderen Corporation zusammenhingen. Die Vereine der Rechtsgelehrten, der Geistlichen, oder Aerzte, vor denen Prüfungen gemacht werden müßten, um in dieselben aufgenommen zu werden, hätten zu entscheiden, ob sie Zeugnisse freier Docenten nicht ebenso anerkennen wollten, als die von Corporations-Professoren ausgestellt sind. Denn da Kirche, Unterricht u. s. w. aufhören, Staatssache zu sein, so müssen auch Staatsprüfungen fortfallen. Und wenn ein Candidat sich beschwert, ungerechter Weise von dem Arbeiter-Rath eines Zweiges abgewiesen zu sein, so wäre ihm ein Recurs an den Staatsrath erlaubt. Ebenso muß aber für Einzelne, welche gar nicht einem Vereine angehören wollen, die Arbeitsfreiheit durchaus gesichert sein; denn die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Wer sich an einen solchen, sei es ein Arzt oder Lehrer u. s. w., wendet, ohne die Garantie von Prüfungen zu haben, wie es bei unseren Patentmeistern in den Gewerben der Fall war, der hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er an einen Pfuscher geräth. Diese Freiheit ist durchaus nothwendig zum Fortschritt der Bildung. Wir brauchen uns nur einen Geistlichen zu denken, der eine neue Secte stiften will: einen Gelehrten, der eine neue Wissenschaft aufstellt; was bei den bisherigen Religionsgesellschaften, unter den Fach-Professoren der Corporationen, oder beim Staate keinen Anklang finden möchte.

IV. Stellung der Extraordinarien zu den akademischen Behörden.

In dem Verhältniß der außerordentlichen Professoren zu den ordentlichen liegt besonders das Zunftartige und Mittelalterige unserer Deutschen Universitäten: diese haben allein Corporations-Rechte, wie in einer geschlossenen Zunft; jene sind als Patent-Meister, gegenüber den Zunftmeistern, von aller Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschlossen. Alle Welt fühlte, daß dieß nicht so bleiben könne. Am Consequentesten verfuhr der Entwurf der freien Universität für den Frankfurter Congreß, indem er den Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Professoren ganz aufhob, und nur Professoren und Privat-Docenten oder fundirte und nicht fundirte Lehrerstellen unterschied. Eigentlich liegt dieß auch den Vorschlägen der Berliner Conferenz zu Grunde, indem sie ja die außerordentlichen Professoren mit auf den Normal-Etat gebracht wünscht. Auch der Jenaer Reform-Verein strebt, die drei Klassen auf zwei zurückzuführen, indem er den außerordentlichen Professor als den Docenten definirt, dessen didaktische Befähigung schon von der Universität anerkannt sei, während der Privat-Docent in Folge des Nachweises seiner wissenschaftlichen Befähigung nun die Erlaubniß erhalte, seine didaktische Befähigung zu bewähren; weßhalb Sybel im

Digitized by Google

Jenaer Congreß die außerordentlichen Professoren erleichterte, Vangerow: geprüfte Privat-Docenten nannte.

Demzufolge sind nun auch die Beschlüsse des Jenaer Congresses aus einem sehr einfachen Prinzipe geflossen. Ordentliche Professoren auf der Einen Seite, außerordentliche Professoren und Privat-Docenten auf der anderen, bilden gewissermaßen die beiden Hälften der Universitäts-Lehrer: ältere und jüngere. Zum General-Concil, als der gesetzgebenden Gewalt, gehören sie alle. Für die Verwaltungsräthe, Senat, ökonomisch-juristische Commission und Facultäten sollen nur Ordinarien wählbar sein, aber alle Docenten das active Wahlrecht haben. So wurde der Ansicht älterer Docenten Rechnung getragen, daß ihnen die Verwaltung überlassen bleibe, während die jüngeren sich ganz der wissenschaftlichen Thätigkeit widmen könnten.

Die Berliner Conferenz hat Vorschläge gemacht, die nach Einer Seite hin weiter, nach einer anderen enger sind. Sie hat einerseits eine kleine Anzahl Extraordinarien durch Wahl in die verwaltenden Commissionen aufgenommen wissen wollen; aber andererseits auch in's General-Concil nur einen Ausschuß von Extraordinarien mit Ausschluß aller Privat-Docenten gelangen lassen wollen. Dieß scheint nicht billig zu sein. Denn ganz abgesehen von dem Fall, dessen der Commissions-Bericht gedenkt, „wo ein wissenschaftliches Fach durch einen Ordinarius vertreten sein kann, der völlig untauglich ist, während der Extraordinarius der eigentliche Vertreter des Fachs ist", — will man eine Minorität zum Scheine der Freiheit nur zulassen, um sie stets überstimmen zu können.

Mir scheint daher eine Verbindung beider Vorschläge in der Art stattfinden zu müssen, daß alle Lehrer das General-Concil bilden, von welchem der Rector und die Verwaltungs-Commissionen gewählt werden. Da die Verwaltung aber allerdings besser in die Hände älterer, erfahrener Professoren gelegt werden muß, so könnte nun für die Commissionen der Berliner Vorschlag eintreten, damit die Extraordinarien allmälig auch an der Verwaltung Theil zu nehmen sich gewöhnen. Es ist auch ganz in der Ordnung, daß nur ein Ordinarius Rector werden kann.

Was aber die Facultäten betrifft, so handelt es sich hier weniger um äußerliche Verwaltung, als um die wissenschaftliche Seite des Universitätslebens, namentlich bei den Prüfungen. Um den Fortschritt der Wissenschaften nicht zu hemmen, scheint es mir also nothwendig, daß die Facultät nicht aus sämmtlichen Ordinarien bestehe; das macht eben die Wissenschaft auf Universitäten so stationär. Sondern die älteren und die jüngeren Docenten müssen hier zu gleichen Theilen bei der Bildung der Facultät mitwirken, indem die Ordinarien einerseits, die Extraordinarien und Privat-

Digitized by Google

Docenten andererseits eine gleiche Anzahl Vertreter in die Facultät senden, und von allen der Decan aus den Ordinarien der Facultät gewählt werde.

Die Extraordinarien sind hiernach die jüngeren wissenschaftlichen Adjuncten der Ordinarien, so daß in der Regel einer ordentlichen Nominal-Professur eine außerordentliche entspricht, das alte und das neue Prinzip in der Wissenschaft sich das Gleichgewicht halten. Als Versuch, einen dritten Repräsentanten auszubilden, der die Stelle des außerordentlichen Professors einnehme, wenn dieser fehlt oder die Stelle des mehr mit der Universitäts-Verwaltung beschäftigten oder in den Unterrichtsrath oder zur Emeritirung gekommenen Ordinarius ersetzen muß, erscheint nun das Institut der Privat-Docenten; — ein, wie Sybel es in Jena nannte, glückliches historisches Gewächs unserer Universitäten, weil es der stets treibende Stachel für den Fortschritt der Wissenschaften ist.

V. Innere Organisation der Universitäten.

Es käme hierbei vor Allem auf die verschiedenen akademischen Behörden an. Wir hätten dann näher zu fragen: 1) was sind ihre Geschäfte; 2) wie sind sie zusammengesetzt; und endlich 3) was ist ihr Verhältniß zu einander?

Auf den alten Universitäten ist oft das General-Concil und der Senat Eine und dieselbe Behörde, indem der Senat aus dem Plenum sämmtlicher Ordinarien, oder sogar, wie in Freiburg, sämmtlicher Professoren besteht, indem es daselbst keine Extraordinarien giebt. Indem in der neueren Preußischen Büreaukratie die Verwaltung in den Vordergrund trat und in wenige Hände concentrirt wurde, so ist auch auf den neueren Preußischen Universitäten, wie z. B. Berlin, die ganze Verwaltung der Universität in die Hände weniger Senatoren gelegt worden, und die übrigen ordentlichen Professoren bilden nur den Wahlkörper des Senats, während die außerordentlichen ganz ausgeschlossen sind. Der Jenaer Congreß hat auf Antrag Thiersch's und Carriere's neben den Senat ein General-Concil, unter dem Namen corpus academicum, für alle Universitäten gefordert; und die Berliner Conferenz ist ihnen hierin gefolgt. Demnach fordert die Verfassung der Universität, als eines freien Vereins, gleich wie die einer Gemeinde oder eines Staats, drei Glieder:

1) die gesetzgebende Gewalt, welche, als General-Concil, die allgemeinen Angelegenheiten der Universität beräth;
2) die verwaltenden Behörden, den Senat und die juristisch-ökonomische Commission umfassend, wie dieselbe namentlich vom Jenaer Congreß zuerst vorgeschlagen worden. Hieran schließen sich dann als verwaltende

Digitized by Google

Commissionen, besonders nach der wissenschaftlichen Seite hin, die Facultäten;

3) den Rector, als die ausübende Gewalt, der die Repräsentation der Universität nach Außen hat, und im Senat und dem General-Concil den Vorsitz führt.

Gehen wir nun erstens zu den Geschäften dieser Behörden über, so hat der Jenaer Reform-Verein und die Berliner Conferenz hierüber das Erschöpfende gesagt, so daß wir es nur übersichtlich zusammen zu stellen haben, und einige Ergänzungen zu machen brauchen.

A. Dem General-Concil sind nachstehende Befugnisse einzuräumen:

1) alle gesetzgebenden Acte, welche der Universität nach ihrem Verhältniß zum Staate zukommen, also
   a) allein über alle Arten von Universitäts-Angelegenheiten reglementarische Anordnungen für die Zukunft, innerhalb der durch die Statuten gesetzten Grenzen, zu erlassen, und über die Begründung dauernder Einrichtungen zu beschließen,
   b) über Abänderung der Statuten Beschlüsse zu fassen;
2) der verfassungsmäßige Antheil an der Revision des Normal-Etats, an der Besetzung vacanter Stellen und der Creirung neuer;
3) Wahl des Rectors, des Senats und der ökonomisch-juristischen Commission;
4) die Aufsicht über die Erreichung des allgemeinen Zweckes der Universität;
5) das Recht, mit Umgehung des Senats, Anträge an den Unterrichts-Rath und den Minister zu machen: überhaupt Petitionen und Adressen zu erlassen, in außerordentlichen, von wenigstens zehn Mitgliedern verlangten Versammlungen.

B. Die Geschäfte der Verwaltung sind an den Senat, den Verwaltungs-Rath oder die juristisch-ökonomische Commission und die Facultäten vertheilt. Mit Recht hat die Berliner Conferenz hier in der Beantwortung der 78. Frage im Allgemeinen bevorwortet: „Berathungen und Beschlüsse des Senats und der Facultäten mittelst schriftlichen Umlaufs finden in der Regel nicht statt."

a. Die Geschäfte des Senats sind:

1) Handhabung der Disciplinar-Gewalt über die Studirenden;
2) Besorgung der laufenden Geschäfte, Verwaltung des Vermögens und des Bauwesens, mit Einschluß der Etats-Angelegenheiten;

Digitized by Google

3) Verleihung der Beneficien, so weit sie nicht fundationsmäßig anderen Behörden übertragen ist;
4) Wahl und Anstellung der Universitätsbeamten;
5) die ihm verfassungsmäßig beizulegende Concurrenz mit den Facultäten und dem General-Concil bei Besetzung der Professuren;
6) Concurrenz mit den Instituts-Directoren und Facultäten bei den Angelegenheiten der Institute;
7) Vollziehung der Beschlüsse des General-Concils.

b. Der Verwaltungs-Rath erscheint nach den Berliner Vorschlägen mehr als eine Hülfsbehörde des Senats, als eine besonders hervorgehobene Commission, mögen die Mitglieder nun ordentliche Senatoren sein oder nicht. Es werden ihm folgende Functionen beigelegt:

1) In Etats-Sachen hat der Verwaltungs-Rath die Vorarbeiten, mit Einschluß der Entwerfung des Etats, zu machen; die Prüfung und Entscheidung gebührt dem Senat, unter Genehmigung des General-Concils, und — insofern neue Geldbewilligungen durch den Staat darin verlangt werden — des Ministers;
2) bei allen Bausachen und allen anderen finanziellen Angelegenheiten ist der Verwaltungs-Rath mit den Vorarbeiten und mit der Ausführung der Beschlüsse des Senats, der Senat mit der Beschlußnahme beauftragt;
3) im Sinne der Jenaer Beschlüsse hätte die ökonomisch-juristische Commission auch alle auf Rechtsangelegenheiten sich beziehende Sachen theils dem Senate zur Beschlußnahme vorzubereiten, theils die Beschlüsse desselben auszuführen; also etwanige Processe zu führen, durch Eines ihrer Mitglieder den minderjährigen Studirenden in Civil-Sachen vor Gericht zu vertreten, die vorhin (S. 13.) erwähnten Vergleiche mit dem Gläubiger zu vermitteln, u. s. w. Kurz, sie tritt an die Stelle des bisherigen Syndicus oder Universitäts-Richters.

„In allen Fällen", setzt die Berliner Conferenz hinzu, „hat der Verwaltungs-Rath, auch wenn seine Mitglieder nicht im Senate sitzen sollten, das Recht des persönlichen Vortrags im Senate."

Was dagegen die anderen Commissionen betrifft, so wählt theils der Senat sie aus seinem Schooße, wie die Beneficien-, die Bibliothek-Commission; andere scheinen dagegen besser aus dem Schooße des General-Concils hervorzugehen, wie die Commission der Wittwenkasse, welche aus zwei ordentlichen und einem außerordentlichen, die Honorarien- und Stundungs-Commission, welche aus Einem ordentlichen, Einem

Digitized by Google

außerordentlichen Professor, und Einem Privat-Docenten zusammenzusetzen wäre.

c. Den Facultäten bleiben ihre statutenmäßigen Rechte und Pflichten:

1) die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit, worin also liegt, daß sie in Bezug auf ihren Etat und die Ernennung der Professoren ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben;
2) die Aufsicht über die Studirenden in wissenschaftlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Beneficien und Prämien, so daß der Antrag auf Disciplinar-Strafen beim Senat am Besten von ihnen ausgehen würde;
3) die Ertheilung der akademischen Würden, und die Habilitation der Privat-Docenten und Professoren.

Bei diesem letzten Punkte wurde auch in der Beantwortung der Frage 67. von der promotio in absentia und der promotio honoris causa gehandelt, jene mit Recht verworfen, diese aber beibehalten, mit dem beschränkenden Amendement Boeckh's, daß die promotio honoris causa wegen ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft zwar ohne Genehmigung des Ministers, dagegen wegen großer außerhalb der Wissenschaft erworbener Verdienste nur mit Genehmigung desselben vorgenommen werden könnte. Mit diesem Vorschlag, der in den Statuten einiger Universitäten stehe, war Boeckh in der Commission in der Minorität geblieben, erhielt aber im Plenum die Majorität, — gewiß eine kleine, da sie ausnahmsweise nicht angegeben worden. Daß derselbe hier solche Bevormundung der Universitäten, die mit unserem Prinzip freilich von selbst fortfallen wird, befürwortete, befremdet mich um so mehr, da er es gerade war, der in der Conferenz das Prinzip der Selbstregierung mit vollem Bewußtsein aussprach, und auch in anderen speciellen Punkten zu Gunsten einer freisinnigeren Bestimmung die Minorität in die Majorität zu verwandeln wußte. Freilich, wenn die ganze Stellung, das Gehalt eines Professors mehr oder weniger von der Gunst eines Ministers abhängt, ist es klüger, die Universitätslehrer sprechen ihre politische Gesinnung nicht durch solche Demonstrationen aus. Damit aber die größten Lichter der Wissenschaft dem Volke durch ihr Beispiel ungefährdet vorangehen können, wie im Anfang der zwanziger Jahre, müssen sie keine Staatsdiener, am wenigsten Verwaltungs-Bedienstete, sondern freie Mitglieder einer freien Gemeinde, Diener der Wissenschaft und der Wahrheit sein, und danach, ohne um ihre Existenz besorgt sein zu müssen, offen und frei zunächst zu ihren Zuhörern (was in der Preußischen Verfassung garantirt ist), sodann aber auch vor allem Volke (was dem

Digitized by Google

Staate der Intelligenz und dem natürlichen Rechte ziemt) sich aussprechen dürfen.

C. Indem der Rector und die übrigen Beamten der Universität, die zunächst unter ihm stehen, nur die Beschlüsse des Senats und des General-Concils auszuführen haben, so folgt von selbst, daß der Rector nicht ohne den Senat handeln könne; und es ist daher nur zu billigen, daß die Berliner Conferenz über den Antrag ihrer Commission: „in schleunigen Fällen, wo Gefahr im Verzuge sei, und eine rechtzeitige Zusammenberufung des Senats sich als unmöglich erweise, solle der Rector ein consilium decanale versammeln, und mit ihm unter seiner Verantwortlichkeit gegen den Senat einen Beschluß fassen", zur Tagesordnung überging. In dringenden Fällen versteht sich ein solches schleuniges Handeln unter Verantwortlichkeit des Handelnden von selbst; aber man verdirbt Alles, wenn man solche Ausnahme-Fälle ins Gesetz niederschreibt, weil daraus gar zu leicht die Berechtigung genommen wird, daß sie die Regel seien.

Was zweitens die Personen betrifft, woraus diese Universitäts-Behörden zusammengesetzt werden sollen, so ist schon gesagt, daß das General-Concil aus allen Theilnehmern der Corporation bestehe, nicht aus einem Ausschuß oder einer Klasse. Das war das Haupt-Resultat des Jenaer Congresses, welcher damit einen Antrag der Münchener Universität annahm, und so zeigte, daß es ihm mit der Neugestaltung der Universitäten Ernst sei. Wie eine Gewerbe-Association aus allen Meistern bestehen muß, die zutreten wollen, so die freie Gemeinde der Hochschule aus allen ihren Lehrern. Es versteht sich also eigentlich von selbst, daß die Privat-Docenten mit dazu gehören. Als Lehrer stehen sie den beiden Professoren-Klassen ganz gleich; sie können vollgültig testiren, beziehen dasselbe Honorar u. s. w. Nur weil sich ihre Lehrfähigkeit noch nicht bewährt hat, ziehen sie noch kein etatsmäßiges Gehalt, sondern müssen sich mit den Honorarien begnügen; — gerade die ehrenvollste Einnahme. Das Gehalt ist der Lohn des schon bewährten Verdienstes, und wird bei alten ordentlichen Professoren oft ganz zum Ruhegehalt.

Der Senat besteht aus dem Rector, dem Prorector, sämmtlichen Decanen und sechs Senatoren, von denen drei außerordentliche Professoren sind und zwei alle zwei Jahre ausscheiden. Wenn der Verwaltungs-Rath aus drei Mitgliedern bestehen soll, so wäre es wohl wünschenswerth, daß, wenn nicht schon der als Mitglied erforderliche Professor der Jurisprudenz ein Extraordinarius ist, wenigstens eines der beiden anderen aus dieser Professoren-Klasse genommen würde. Am Einfachsten wäre es, wenn diese drei schon in die Zahl der sechs

Digitized by Google

Senatoren einbegriffen, und also immer ordentliche Mitglieder des Senats wären.

Fragen wir nun nach der Organisation der Facultäten, — ein Punkt, der im Jenaer Congreß einer Commission zur Berathung übergeben worden, welche das folgende Jahr in Heidelberg dem Congreß Bericht erstatten sollte (was die Ungunst der Verhältnisse aufschob), — so finden wir, daß auch die Berliner Conferenz diesen Punkt ganz aus den Augen gelassen hat, und es also beim Alten belassen wollte. In der That sind die Statuten der Facultäten auch sehr sorgfältig ausgearbeitet; und es scheint, daß diese wissentschaftliche Verwaltung, welche bei der Hochschule doch die Hauptsache sein muß, auch bereits aufs Beste eingerichtet sei. Indessen gerade in dem Alter dieser Organisation liegt auch wieder ihre Annäherung an die Zunft-Formen des Mittelalters. Und dann muß die Umgestaltung der Hochschulen aus Staasanstalten zu freien Gemeinden der Wissenschaft doch wohl auch eine Aenderung bedingen. Ich weiß, daß dieser Punkt, wie auch das, was ich im ersten Abschnitt gesagt habe, zur Zeit in der praktischen Anwendung sich noch vielfach modificiren muß und nicht streng durchgeführt werden kann. Doch wie die Kirche schon grundsätzlich eine freie Gemeinde geworden ist, so kann die theologische Facultät nicht mehr ein Staatsbedürfniß sein, sondern sie ist ein Gesellschaftsbedürfniß, in das der Staat sich nicht weiter zu mischen hat. Es würde daraus folgen, daß protestantische und katholische Kirche für die Lehre der Religionswissenschaften Eine gemeinschaftliche Facultät besitzen könnten, zu der neue Fundationen von Professuren neuchristlicher oder auch außerchristlicher Bekenntnisse hinzukämen, wenn der Staat, Kirchengemeinschaften oder Private sie fundiren wollten. Das Rechtsprechen und Heilen werden ebenso stets Gesellschaftsbedürfnisse bleiben; und es scheint also ganz angemessen, die drei den genannten Bedürfnissen entsprechende Facultäten beizubehalten.

Hielten wir den rein wissenschaftlichen Gesichtspunkt fest, ganz abgesehen von den mannigfaltigen Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, so müßten die Hauptgruppen des Wissens die verschiedenen Facultäten bilden. Es könnte auf diese Weise drei oder vier Facultäten geben: eine rein logisch-metaphysische; eine naturwissenschaftliche; eine, welche die Wissenschaften des Geistes behandelte. Da nun aber die Wissenschaften des endlichen Geistes von denen des unendlichen Geistes getrennt werden können, so gäbe das vier Hauptzweige des Wissens. In dieser Art ungefähr dachte sich der Frankfurter Congreß die Organisation der Wissenschaften, indem er in seinem Einladungs-Programm die verschiedenen Lehrstühle angab, ohne jedoch den Unterschied der Facultäten bestehen zu lassen.

Digitized by Google

Wenn wir aber nun die bisherige Organisation der Facultäten mit der wissenschaftlichen Eintheilung des ganzen Lehrgebiets vergleichen, so liegen Beide in der That nicht so weit auseinander. Die drei ersten Facultäten, die theologische, die juristische und die medicinische, beziehen sich unmittelbar auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, die philosophische auf die wissenschaftliche Erkenntniß als solche, woher sie auch den Namen hat. Aber andererseits ist es nicht zu leugnen, daß auch in jenen drei anderen Facultäten das Wissen als solches letzter Zweck sein kann, für den z. B., welcher als Docent in einer dieser drei Facultäten auftreten will. Umgekehrt ist die philosophische Facultät auch für das gesellschaftliche Bedürfniß thätig, insofern sie z. B. das ganze Lehrer-Personal für den mittleren und Volks-Unterricht bildet. Ferner liefert die philosophische Facultät den drei übrigen die Hülfswissenschaften und wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Erkenntniß; und sie läuft so als Ganzes neben diesen drei Facultäten her. Ist nämlich die Theologie die Wissenschaft des unendlichen Geistes, die Jurisprudenz die des endlichen, die Medicin die der Natur, so zerfällt die philosophische Facultät auch in diese drei Theile. Die mathematisch-physicalische Klasse entspricht der Medicin, die historisch-kameralistische der Jurisprudenz, die ästhetisch-philosophische (woran sich die Philologie schließen würde) der Theologie. So könnte die philosophische Facultät drei Abtheilungen bilden, die ebenso Plenar-Sitzungen, als getrennte haben könnten, aber mit drei Decanen in den Senat zu treten hätten, welcher, nach dem Gesagten, immer sechs Decane enthielte, die der Zahl der gewählten Senatoren entsprächen. Der Jenaer Reform-Verein verlangt geradezu sechs Facultäten, die er ungefähr, wie wir soeben angegeben, constituirt; nur daß er die Geschichte mit der Philologie und der Statistik verbindet, während wir sie mit den Kameral- oder socialen Wissenschaften in Verbindung brachten.

Jede Facultät besteht nun zwar natürlich aus dem Plenum sämmtlicher Docenten derselben, Professoren und Privat-Docenten; aber die eigentliche wissenschaftliche Verwaltung müßte einem Ausschuß mit dem Decan an der Spitze übertragen werden, was Plenar-Versammlungen nicht ausschließt. Dieser Ausschuß würde etwa zwischen einem Drittel oder der Hälfte des Plenums betragen, und darin immer ein Docent eines jeden Nominal-Fachs der Facultät sitzen müssen; was sehr leicht zu machen ist, da wenigstens Ein ordentlicher und Ein außerordentlicher Professor oder Privat-Docent in jedem Fache vorhanden sein wird. Nachdem die ordentlichen Professoren nun die Hälfte der Stellen für den Ausschuß gewählt hätten, gleichviel aus welcher Klasse von Docenten (und ich schließe die Privat-Docenten nicht aus),

Digitized by Google

so hätten dann die außerordentlichen Professoren und Privat-Docenten die andere Hälfte für die noch nicht besetzten Fächer zu wählen; wobei die Wahl wiederum unumschränkt ist. Denn es kann ja kommen, daß in Einem Fach der ordentliche Professor, in einem anderen der außerordentliche oder selbst der Privat-Docent der Beste ist. Dieß muß die Facultät am Sichersten zu entscheiden wissen.

Was den Wahl-Modus betrifft, so hat die Berliner Conferenz mit Recht in der Beantwortung der 78. Frage die einfache Majorität und die Wiederholung der Wahlhandlung für jede einzelne Person gefordert, so wie (Frage 79 und 80) geheime Abstimmung der öffentlichen Stimmen-Abgabe zu Protocoll vorgezogen. In der That, es muß ein der Wahlhandlung fremdartiges Interesse vorhanden sein, wenn man wissen will, wie jeder Einzelne gestimmt hat, auch ganz abgesehen von dem dadurch unter Collegen sich erzeugenden Mißton. Im Lande der Erbweisheit ist geheimes Scrutinium das Streben des Volkes. Lassen wir es uns wenigstens nicht nehmen da, wo wir es noch haben, weil es die Bevormundung erschwert. Es kommt nicht darauf an, welche Individuen, sondern ob die Körperschaft diesen oder jenen zum Rector, Decan oder Senator wählte, wie vor Gericht bei Geschwornen und Richter-Collegien nur die Majorität, nicht die Vertreter der verschiedenen Meinungen proclamirt werden.

Endlich drittens wäre die Frage zu beantworten, was das verschiedene Verhältniß der Behörden zu einander sein soll. Was noch nicht davon berührt worden, ist etwa dieß, daß die Berliner Conferenz in der Beantwortung der 75. Frage wohl mit Recht den Facultäten eine völlige Unabhängigkeit von Senat und General-Concil eingeräumt wissen möchte, mit Ausnahme der schon erwähnten Concurrenz bei der Prüfung des Etats, bei Ernennungen von Professoren u. s. w. Das rein Wissenschaftliche, namentlich die Prüfungen der Doctoren, wird die Facultät aber ganz allein zu entscheiden haben.

Das Verhältniß des Senats zum General-Concil wird dann in derselben Beantwortung richtig so gefaßt: „Das General-Concil soll nicht befugt sein, Verfügungen abzuändern, welche der Senat innerhalb seiner Competenz getroffen hat. Die General-Versammlung hält, außer den zur Wahl des Rectors und der Senatoren anzuordnenden, jährlich vier regelmäßige Sitzungen. Außerordentlicher Weise ist dieselbe auch auf Beschluß des Senats oder auf Antrag einer Facultät einzuberufen. Sie erläßt ihre Beschlüsse entweder auf Anträge des Senats oder auf die Motion eines Mitgliedes mit oder ohne vorgängige Commissions-Berathung. Eine solche Motion kann jedoch erst nach Begut-

Digitized by Google

achtung des Senats zum Beschluß erhoben werden." Was ich so verstehe, daß, wenn die Motion noch in derselben Sitzung des General-Concils soll vorgebracht werden können, sie dem Senat zeitig zur Begutachtung vorgelegt werden muß, damit sie nicht erst ein viertel Jahr später auf die Tagesordnung komme.

Im Fall eines Competenz-Conflicts zwischen den verschiedenen Behörden hätte immer der Unterrichts-Rath zu entscheiden.

VI. Disciplin über die Universitätslehrer excl. der Privat-Docenten.

Hier handelt es sich vor Allem darum, das Prinzip festzustellen, und zwar will ich nur dasjenige aussprechen, welches in den vom Preußischen Ministerium octroyirten Gesetzen vom 10. und 11. Juli 1849 eigentlich enthalten ist, daß nämlich Richter nur durch Richter, Administrativ-Beamte durch Administrativ-Beamte, — also jeder von seines Gleichen gerichtet werde. Es ist zwar absurd, wie Rosenkranz in einem Commissions-Berichte schon sehr richtig hervorgehoben hat, wenn man bei gemeinen Verbrechen verlangt, daß ein Schauspieler oder Schneider nur von solchen Geschworenen gerichtet werde, welche wieder sämmtlich Schauspieler oder Schneider sind. Bei Amts-Vergehen und Verbrechen, bei verwirkter Standesehre durch ein gemeines Verbrechen oder aus anderen Gründen haben aber allerdings nur die Standesgenossen zu entscheiden. Jeder Stand muß sein Ehrengericht haben; und ein solches hat der Jenaer Reform-Verein daher mit Recht auch für Professoren verlangt.

Auch die Berliner Conferenz hat dieß dunkel gefühlt, indem sie einerseits die Gleichstellung der Professoren mit den Richtern in der Beantwortung der 82. Frage abwies, weil, dem von Barkow verfaßten Bericht zufolge, „die ganze Thätigkeit bloß richterlicher Personen durch rein rechtliche Momente bestimmt werden wird; die in der Regel nicht durch eine tiefere Einsicht in das Lehr- und Universitäts-Wesen, in das Eigenthümliche des Lehrers überhaupt, wie der Persönlichkeit des Einzelnen geleitet sein werden; die endlich ein theilnehmendes Interesse für die Anstalt, deren Mitglied in Untersuchung gerathen ist, gewöhnlich nicht haben werden."

Irriger Weise entschied sich dann aber die Conferenz in der Beantwortung der 81. Frage dahin, die drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 11. Juli über das Disciplinar-Verfahren gegen Administrativ-Beamte beibehalten zu wünschen, da doch Professoren eben keine solche Beamte, sondern vielmehr Arbeiter im Gebiete der Wissenschaft sind, und die Commission selber im Berichte gesagt hatte: sie wolle „damit nicht den Grundsatz aussprechen,

Digitized by Google

daß die Disciplinar-Gesetze für die Professoren und für die Administrativ-Beamten immer dieselben sein müßten. — Wenn also die Entwickelung der constitutionellen Verfassungs-Form hinsichts der Verwaltungs-Beamten solche Vermehrung der Disciplinar-Gewalt, solche Erleichterung der Amts-Entlassung herbeiführen sollte, so würde sie die Anwendung derselben auf die Professoren durchaus widerrathen."

Aus diesem sehr zu billigendem Grunde hat denn auch die Conferenz, auf Grund jenes Berichts, zwei Paragraphen der Verordnung vom 11. Juli als auf Professoren unanwendbar ausgesprochen: erstens den §. 94., wonach Beamten in ein anderes Amt versetzt, einstweilen quiescirt und auf Wartegeld „im Interesse des Dienstes" gesetzt werden können. Das „bietet der Willkür einen zu weiten Raum, gefährdet die bisherige Stellung der Professoren zu sehr, namentlich indem Versetzung und Ertheilung von Wartegeld nicht nur mit Gehaltseinbußen, sondern auch mit anderen, sehr bedeutenden Verlusten (z. B. an Honorar u. s. w.) verbunden sein können; sie bewirken für den früher gesicherten, im Zutrauen auf diese Sicherheit eingeschlagenen Lebensweg der Professoren eine Unsicherheit, in der zugleich eine große Ungerechtigkeit liegen würde. Aber was das Schlimmste ist, jene Zulässigkeit würde die größten Nachtheile für Lehre und Wissenschaft einleiten; sie würde drohen, die Freiheit jener zu zerstören, und bei dem nicht charakterfesten Lehrer einen knechtischen Sinn zu erzeugen und zu entwickeln, der der Wissenschaft selbst verderblich sein würde; sie würde ins Besondere den Nachwuchs vorzüglicher Lehrer und Gelehrten abschneiden." So sprechen — nicht Demokraten, sondern die alten Zunftmeister der Wissenschaft selbst.

Der andere Paragraph der Verordnung vom 11. Juli, welchen die Conferenz auf Antrag des Professor Bauerband für unanwendbar auf Professoren erklärte, ist der berühmte §. 20, dem zufolge „die Dienstentlassung ins Besondere dann erfolgen muß", wenn der Beamte sich einer „feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung" schuldig gemacht habe. Herr Wunderlich „weist darauf hin, wie schwierig durch diesen Paragraphen namentlich die Stellung der Staatsrechtslehrer auf Universitäten werden müsse." Herr Lehnert wollte zwar dadurch beruhigen, daß „man nicht daran denke, die Lehrfreiheit mehr zu beschränken, als sie vor dem 11. Juli beschränkt gewesen sei" — (als ob die Verfassung sie nicht erweitert hätte!); auch sei durch den Paragraphen „noch eine andere, als die rein lehrende Thätigkeit vorausgesetzt", wie denn aus den Motiven des Gesetzes hervorgehe, daß unter „feindseliger Parteinahme" der Gesetzgeber „eine Theilnahme an einer der Regierung feindlichen Partei, namentlich

Digitized by Google

an den demokratischen Wühlereien", verstanden habe; endlich „daß es nach Ansicht der Regierung zur Anwendung dieses Paragraphen überall bestimmter nachweisbarer Facta bedürfe." Da der Regierungs-Commissar aber vorher die beliebte Phrase gebraucht hatte, „daß jedes Disciplinar-Gesetz seiner Natur nach eine gewisse Elasticität erforderte", so beruhigte seine Rede die versammelten Professoren, die wahrlich keine Wühler waren, keineswegs. Bauerband verlangte „vor Allem ein klares, bestimmtes Gesetz; nicht ein solches fürchte er, aber wohl den Richter, welcher ein unbestimmte und allgemeine Redensarten enthaltendes Gesetz anzuwenden habe." Herr Kaufmann erinnerte sehr richtig an den Wechsel der Zeitrichtung, wodurch die feindliche Parteinahme einen ganz anderen Sinn erhalten könne. Herr Wunderlich bemerkte endlich, „daß er absolutistische Wühlereien für nicht weniger gefährlich und der constitutionellen Staats-Regierung feindselig erachten müsse, als jene demokratischen Wühlereien." So fiel der Paragraph gegen nur drei Stimmen, die ihn aufrecht erhalten wissen wollten.

Durch ein Rescript vom 19. April dieses Jahres hat das Preußische Ministerium nunmehr officiell seine Ansicht über die feindselige Parteinahme, und zwar dahin ausgesprochen, daß sie eine Theilnahme an solchen Vereinen sei, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe betreiben und unterhalten, den bestehenden Zustand zu untergraben suchen u. s. w. Durch Theilnahme an solchen Vereinen unterstütze der Beamte nun deren Bestrebungen; und das dürften nicht nur die eigentlich politischen Beamten nicht thun, sondern auch den öffentlichen Lehrern müsse es verboten werden, — d. h. verboten werden, in der Opposition zu sein. In England, dem Erblande des Constitutionalismus, sind aber nur politische Beamte in dieser Abhängigkeit gegen das Ministerium, Professoren würden dadurch zu Lehrmaschinen. Und wie verträgt sich dieses Verbot mit dem Paragraphen der Verfassung, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei seien? Auf dem Katheder darf doch der Professor, des Staatsrechts z. B., anderer Meinung über den Staat sein, als sein vorgesetzter Minister. Und außer dem Amte sollte er es nicht mehr dürfen? nicht dürfen, auf gesetzlichem Wege seiner Ansicht Geltung verschaffen? Die Auslegung eines — ohnehin noch nicht von den Preußischen Kammern genehmigten — Gesetzes gebührt indessen nicht dem Ministerium, sondern der Gesetzgebung. Bis dahin hat der Disciplinarhof allein das Recht dazu. Aber selbst nach den Worten des Gesetzes ist eine Parteinahme überhaupt gegen die Regierung noch nicht strafbar, sondern nur eine „feindselige". Meiner Meinung nach kann das Strafbare nur darin

Digitized by Google

liegen, daß ein politischer Beamter im Amte den Maßregeln der Regierung feindlich entgegentritt; er muß den Willen des Ministers ausführen, oder seinen Abschied nehmen. Aber ein Professor hat mit der Ansicht der jedesmaligen Machthaber gar nichts zu thun; er vertritt immer nur die Wissenschaft und die Freiheit ihrer Lehre. Selbst der Preußische Minister des Unterrichts hat noch im vorigen Jahre sogar den Gymnasial-Lehrern durch ein Circular erlaubt, außer dem Amte frei ihrer politischen Ansicht gemäß zu handeln. Sonst wird in der That der Beamte ein Sklav. Und soll er nicht auch in der Ausübung seines Wahlrechts, als Volksvertreter u. s. w. frei nach seinem Gewissen stimmen dürfen?

Hätte die Berliner Conferenz mehr auf den großen Unterschied geachtet, den Bauerband zwischen der Stellung der Verwaltungs-Beamten nnd der der Professoren hervorhob, sie wäre zum richtigen Prinzip des Ehrengerichts gekommen. Der Wahrheit viel näher stehen die Vorschläge der Universitäten Bonn und Berlin in der Zusammenstellung der Gutachten. Bonn verlangt nämlich bei Absetzung und Suspension — abgesehen von Fällen, die ausschließlich strafrichterlicher Beurtheilung unterliegen — die Zustimmung bei ordentlichen Professoren von ¾ ihrer Collegen, bei außerordentlichen von ¾ sämmtlicher Professoren der Hochschule. Berlin will, wie Greifswald und Königsberg, die Entlassung aller Professoren nur durch richterliches Urtheil gestattet wissen, damit die Lehrfreiheit nicht gefährdet werde, wenn von der anderen Seite der Grundsatz aufgestellt würde, daß in constitutionellen Staaten Professoren, wie Verwaltungs-Beamte, leichter entlassen werden dürften. Auch der Jenaer Reform-Verein verlangt Aehnliches. Berlin will außerdem, daß die Facultäten das Recht zu Warnungen, Verweisen und Geldstrafen haben, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat, und von diesem an den Minister, so wie einer Aggravation des Senats. Auf Anordnung des Ministers müsse der Senat die ganze Angelegenheit vor seine Cognition ziehen. Diese Vorschläge hält die dritte Commission der Berliner Conferenz allerdings mit Recht für zu complicirt.

In Bezug auf die Privat-Docenten wollen einige Preußische Universitäten und die Berliner Conferenz die Entziehung der venia docendi durch Facultäts-Beschluß beibehalten wissen: eine Universität mit Vorbehalt des Recurses an die Versammlung der Ordinarien und der im Senate und in den Facultäten sitzenden außerordentlichen Professoren; die andere mit Vorbehalt der Approbation des Beschlusses durch das General-Concil, und (wie auch die Berliner Conferenz will) der Bestätigung desselben durch den Minister. Nur die Universität Königsberg hat das Rich-

Digitized by Google

ige geschen; sie will die Privat-Docenten in dieser Rücksicht allen andern Lehrern ganz gleich stellen. Auch der Berliner Conferenz schwebte dieß vor, indem sie die 113. Frage: „Welche Bedingungen sind für die Entziehung der venia docendi festzusetzen?" also beantwortete: „Die venia docendi wird in denselben Fällen aufgehoben, respective suspendirt, in welchen gegen einen Beamten die Entfernung, resp. Suspension vom Amte ausgesprochen werden müßte oder dürfte." Ich kann es also nicht billigen, daß der Titel des sechsten Abschnitts die Privat-Docenten ausschließt.

Das Resultat aus allem Gesagten ist nun dieß: „Universitätslehrer müssen durch Universitätslehrer gerichtet werden, versteht sich in Amtssachen; wobei natürlich die Person, der Bürger nicht ganz ins Amt aufgehen kann. Der Jenaer Reform-Verein drückt diesen Grundsatz ganz einfach so aus: „Das Ehrengericht für die Docenten wacht über die Erfüllung der Verpflichtungen von Seiten der Docenten, und hat das Recht der Ertheilung von Verweisen, der Auferlegung von Strafen." Die Berliner Conferenz gerieth in dieser Rücksicht ins Schwanken. Denn nachdem sie die von Wunderlich vorgeschlagene Inamovibilität der Professoren verworfen und das Disciplinar-Gericht für administrative Beamte nach der Verordnung vom 11. Juli anerkannt hatte, konnte sie eine dritte Frage (83): „Ist es räthlich, den akademischen Behörden eine Disciplinar-Gewalt über die Professoren beizulegen", nur verneinen. Sie räumt jedoch dem Senat gegen die Professoren, und den Facultäten gegen ihre Mitglieder dann auch wieder in der Beantwortung der 84. Frage das Recht ein, ihre Mißbilligung über ein unwürdiges Benehmen derselben auszusprechen. Die betreffende Commission hatte es außerdem empfohlen, „daß in dem Disciplinar-Hofe auch ein Professor Sitz und Stimme habe, wenigstens wenn ein Professor vor demselben steht." Doch weder dieser Vorschlag noch das in der vierten Versammlung von Schubert gestellte Amendement: „Ein Professor soll dauernd auf drei Jahre Mitglied des Disciplinar-Hofes sein", erlangte die Majorität der Conferenz. Der Einwand des Herrn Lehnert, daß mit gleichem Rechte der Postbeamte einen Postbeamten fordern könne, trifft zwar nicht zu, da Postbeamten zur Zeit noch Administrativ-Beamte sind, was Professoren nie waren. Allerdings haben die Postbeamten aber ganz denselben Anspruch auf ein Ehrengericht, als alle anderen Stände. Das Post-Regal ist ein Ausfluß des Mittelalters; für die Gesellschaft der Zukunft ist es aber als ein freies Gewerbe, als eine Association mit einem Ehrengerichte u. s. w. aufzufassen.

Meine praktischen Vorschläge sind hiernach: In wissenschaftlicher Hinsicht sind die Facultäten für ihre Mitglieder,

Digitized by Google

in Bezug auf Standesehre der Senat für alle Docenten das competente Ehrengericht, welches Warnungen, Verweise und Geldstrafen aussprechen darf: letztere lassen den Recurs an das General-Concil zu. Bei Suspensionen und Absetzungen ist das General-Concil die erste Instanz; Kläger mag der Senat oder die Facultät, oder welche andere Behörde es wolle, sein. Die Verurtheilung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; doch muß die Mehrheit der wirklichen Mitglieder der Corporation dafür gestimmt haben. Die Gründe der Entfernung aus der Corporation müssen genau im Gesetze angegeben sein. Im Fall einer Verurtheilung kann der Angeklagte Recurs beim Unterrichts-Rath einreichen, welcher dann das General-Concil einer anderen Universität zum Richter ernennt, um nach den Acten ohne mündliche Verhandlung eine zweite Entscheidung zu treffen. Der vorhin gestattete Einspruch des Ministers bei Berufungen, welcher, als eine Anklage-Acte, praktisch die Bedeutung eines suspensiven Veto mit Anführung der Gründe hätte, brächte dann die Sache an das General-Concil, als den in diesem Punkte entgültig entscheidenden Disciplinar-Rath.

Im sechsten Abschnitt der Fragen war noch eine ganz andere Materie angeregt (Frage 85 — 86), nämlich die Pensions-Verhältnisse der Professoren, welche wohl deßhalb damit in Verbindung gebracht wurde, weil die unfreiwillige Pensionirung allerdings mit der Absetzung in sehr naher Beziehung steht. Dieß scheint die Berliner Conferenz gefühlt zu haben; und ihre Commission protestirte daher sogleich gegen diese unfreiwillige Pensionirung, wünschte die Professoren in Bezug auf Pensionirung den übrigen Staatsbeamten nicht gleich gestellt, und appellirte an die mildere Praxis, wonach Professoren, welche nicht mehr Vorlesungen halten können, ihr ganzes Gehalt gelassen wird. In der That, das Fortfallen der Honorare, wie auch die Commission bemerkt, ist schon eine große Schmälerung des Einkommens; so daß das ohnehin nicht große Gehalt als Ruhestandsgeld angesehen werden kann.

Ob es endlich „besonderer Bestimmungen über den Rang der Professoren im Verhältniß zu den übrigen Staatsdienern" (Frage 87) bedürfe, wollen wir, wie die Conferenz, verneinen, ohne zugleich, wie sie, auf Publicirung jenes Rang-Reglements anzutragen, wonach ein ordentlicher Professor einem Rath vierter Klasse, ein außerordentlicher einem Rath fünfter Klasse gleichsteht: wie es uns gleichgültig wäre, wo ein Syndicus, wenn die Universität ihn behalten müßte, zwischen die Senatoren hinein rangirte (Beantwortung der Frage 73).

VII. Besoldungsverhältnisse.

Die Frage 88: „Sollen die Besoldungen der Professoren

Digitized by Google

durch das Gesetz normirt werden", kann, nach dem Gesagten, nicht mehr den Sinn haben, sie auf's jährliche Budget zu bringen. Wenn die Conferenz die Antwort ertheilte, daß das Gesetz das Minimum, wenn auch nicht das Maximum der Besoldung festsetzen soll, so werden die Hochschulen als freie Associationen es gewiß sehr dankbar anerkennen, wenn ihnen von Staatswegen sogleich eine solche Rente gewährt wird, um ein erträgliches Minimum festsetzen zu können. Es müßte aber als ein unwandelbares Eigenthum ihnen gesichert sein.

Der Berichterstatter der Commission verwirft hierbei ein gleichmäßiges Besoldungs-Quantum für alle Professoren, wie es in Belgien und der Schweiz bestehe, und die Conferenz räth, als Beantwortung der 92. Frage, in der Anciennetät zwar nicht das einzige, wenn auch ein bedeutendes Moment für Zulagen zu sehen. Die Sache würde sich also im Ganzen so stellen, daß, bei eintretender Vacanz, wenn ein Privat-Docent zum Extraordinarius, oder ein außerordentlicher Professor zum ordentlichen gewählt würde, er mit dem Minimum anfinge, wenn nicht die Verschiedenheit der Minima verschiedener Universitäten bei Berufung von außerhalb, ausgezeichnete Verdienste und dergleichen ein Anderes bestimmten. Die fundirten Stellen einer jeden Facultät ascendiren im Gehalt nach einer gleichmäßigen Scala. Es kommt nun freilich darauf an, welche Stelle vacant ist. Ein höheres Gehalt, als der Vorgänger besaß, kann der Erwählte nie erhalten, wenn nicht sonst etatsmäßige Fonds vacant sind. Er erhält vielmehr, wenn jene außerordentlichen Rücksichten nicht statt finden, nur die Stelle, die er nach Anciennetät beanspruchen darf. Kurz das Einschieben in ein höheres Gehalt muß als Ausnahme, die Ascendenz als Regel gelten.

Die Schwierigkeit liegt hauptsächlich darin, wie es mit der Ascendenz und mit der Verdienst-Zulage durch Einschiebung gehalten werden soll bei Berufungen von Einer Universität zur anderen, wo die Gehaltssätze verschieden sind. Soll die Anciennetät durch den ganzen Staat oder Bund rangiren? Das würde endlich dennoch, um die schwierigsten Berechnungen zu vermeiden, uns zum Einfacheren zwingen, daß nach den verschiedenen Universitäten der ordentliche und außerordentliche Professor ein verschiedenes festes Gehalt haben, auf derselben Universität jedes Mitglied Einer Klasse dasselbe; so daß die Verdienstzulage sich nur durch die Honorarien machen könnte. Ich weiß wohl, daß hier die Juristen wieder über die Theologen, die Mediciner über die Philosophen einen Vortheil haben würden. Nun, so normire man hiernach auch unter den verschiedenen Facultäten das Gehalt verschieden, doch natürlich immer so, daß die Verdienst-Belohnung durch's Honorar dennoch ihren wesentlichen Werth behielte.

Digitized by Google

Soll die Ascendenz im Gehalte bestehen bleiben, wozu ich mich allerdings schließlich entscheiden muß, so kann sie also, um jede Schwierigkeit zu heben, nur innerhalb jeder Facultät bestehen. Hier hätte nun die Facultät die Vorschläge zu machen, ob Ascendenz oder Einschieben einträte. Wenn sie zur Ehre der Facultät, um einen verdienstvollen Lehrer zu gewinnen, selbst gegen ihren pecuniären Vortheil das Einschieben beantragt, so haben die anderen Behörden wohl nichts einzuwenden, falls sie überhaupt für den Gewählten vorzugsweise gestimmt sind. Wenn die Facultät gegen das Einschieben ist, und der Senat zu Gunsten eines berühmten Docenten sich dafür erklärt, so müßte dann das General-Concil entscheiden, welchem eigentlich das Gehaltsverhältniß gleichgültig sein kann, wenn nur das Mitglied für die Anstalt erworben wird. Da eben von diesem Geldverhältniß oft der Erwerb des Lehrers abhängen wird, so ist es billig, daß auch das General-Concil in dem erwähnten Falle, als ein unpartheiischer Richter, das Gewicht seiner Stimme einlege.

Die Bewilligung von Zulagen und Gratificationen wird sich nach den neu hinzukommenden Mitteln richten, insofern die Ascendenz nicht die Zulage herbeiführt. In der Beantwortung der 93. Frage spricht die Berliner Conferenz wohl mit Recht aus, daß Senat und Facultäten Zulagen und Gratificationen selbstständig beantragen können. Es fragt sich nur: bei wem? Hier muß unserem Prinzip gemäß das General-Concil an die Stelle des Ministers treten. Daher ist die Frage 94: „Ist eventualiter die Aufsichtsbehörde an die Gutachten hierüber zu binden?" gar nicht aufzuwerfen, am wenigsten aber, wie die Conferenz es thut, zu verneinen. Das Ministerium muß gar keine Gratificationen und Zulagen ertheilen dürfen, weil so indirect die Abhängigkeit der Staatsdienerschaft, und zwar in der willkürlichsten Weise, wiederhergestellt würde. Ja, wenn das Ministerium Zulagen selbst aus Staatsmitteln für diesen oder jenen Professor beantragte, so müßte es immer an die Gutachten gebunden sein.

Gratificationen hätten nur den Sinn, daß die überschüßigen Geldmittel gleichmäßig unter alle Docenten, die sich dessen nicht unwürdig gezeigt haben, am Ende des Jahrs vertheilt würden. Und auch hier ist der Senat auf Beantragung der Facultät um so mehr die entscheidende Behörde, als darin die älteren Professoren die Mehrzahl bilden, welche, selbst schon ein hohes Gehalt beziehend, weniger sich, als die jüngeren Docenten berücksichtigen werden, deren Gehalt noch gering ist. Eine Genehmigung der Vertheilung durch's General-Concil mag aber auch hier eintreten.

Uebers Honorar will die Beantwortung der 95. Frage kein Maximum und Minimum festsetzen, „weil durch Gesetze zur

Digitized by Google

Erhaltung oder Herstellung guter Sitten zu sorgen, immer bedenklich und schwer erreichbar ist." Mit anderen Worten, die Berliner Conferenz wollte die Gemeinheit des Preisherabdrückens concurrirender Professoren nicht durch's Gesetz, sondern durch die Ehre ausrotten. In der That muß, wie beim Verkehr der materiellen Gegenstände, der Werth der Leistung frei nach dem Bedürfniß, und darf nicht durch Gesetze, wie der Jenaer Reform-Verein und Congreß wünschten, bestimmt werden. Wollte man aber auch für dieselbe Vorlesung dasselbe Honorar gesetzlich feststellen, es gäbe immer Mittel, das Gesetz zu umgehen, wie die Commission sehr richtig bemerkt. Dem Steigern des Preises, meint der Bericht, wird leichter entgegengearbeitet werden können, indem dann außerordentliche Professoren und Privat-Docenten sich mit dem gewöhnlichen Honorar begnügen würden; wobei es sich von selbst und im Allgemeinen versteht, daß sie durch die Gewährung des öffentlichen Apparats unterstützt werden müssen, während die Commission erst in jedem besonderen Falle hierüber entschieden wissen wollte.

VIII. Privat-Docenten.

Das Prinzip, aus welchem die Stellung der Privat-Docenten fließt, ist schon erwähnt. Daher müssen wir auch die 96. Frage: „Ist das bisherige Verhältniß der Privat-Docenten zum Staat zu ändern, und denselben namentlich die Eigenschaft als Staatsdiener beizulegen", zwar, wie die Berliner Conferenz es thut, aber aus dem entgegengesetzten Grunde verneinen. Wir wollen aus den Privat-Docenten keine Staatsdiener machen, nicht weil wir sie nicht in die Staatsdienerschaft der Professoren erheben wollen, sondern weil wir die Professoren aus der Staatsdienerschaft herausbringen, und mit den Privat-Docenten zu Genossen eines freien Vereins machen wollen.

Die aus diesem Prinzip fließenden Consequenzen in Bezug auf die Theilnahme der Privat-Docenten an der Selbstverwaltung der Hochschule und die Zuständigkeit des akademischen Ehrengerichts rücksichtlich ihrer haben wir schon an den betreffenden Stellen behandelt. Dagegen ist die Lehre von den Prüfungen, welche die Conferenz im fünften Abschnitt (Frage 67 — 70) erörtert hat, hierher zu ziehen. Der Jenaer Congreß ging dabei von dem Grundsatz aus, daß bei Staatsprüfungen eine aus Praktikern und Professoren gemischte Commission einzutreten habe. Aus den Staatsprüfungen wollen wir aber Vereins-Prüfungen machen; so daß es dem Vereine der Juristen, Mediciner, Geistlichen frei stehen muß, ob sie von den Mitgliedern, welche in ihre praktische Genossenschaft auf Grund einer Prüfung aufgenommen werden, eine theoretische Prüfung bei der betreffenden

Digitized by Google

Facultät verlangen', oder sie dieselbe selbst vornehmen wollen. Ist eine solche aber bereits gemacht, so setzt die Beantwortung der 111. Frage gewiß mit Recht voraus, „daß die verschiedenen Prüfungs-Commissionen die den Verhältnissen nach mögliche Rücksicht immer nehmen werden;" gesetzlich kann indessen darüber nichts bestimmt werden.

Es verbleiben also den Facultäten gesetzlich nur die Prüfungen, um akademische Grade zu erlangen, und dann die Habilitation zum Privat-Docenten, nachdem ein solcher Grad erlangt worden. Es kann nur gebilligt werden, daß die Berliner Conferenz die mittelaltrigen Zöpfe eines Baccalaureus und Magister artium in der Beantwortung der 67. Frage abschnitt. Daß der Licentiat in der Theologie indessen mit denselben Rechten, als die Doctorwürde in den anderen Facultäten hat, nicht aufgegeben werden sollte, ist wohl dem Herkommen zuzugestehen. Die Habilitation zu bestimmten Fächern ist festzuhalten, indem sich der Privat-Docent auf diese Weise vorbereitet, eine Nominal-Professur zu bekleiden. Doch so gut als ein Professor wechseln kann, muß auch er die Erlaubniß dazu haben.

Dieß führt uns auf den Punkt der Lehrfreiheit zurück, nicht in politischer und religiöser Beziehung, der Oberaufsicht des Staats gegenüber, sondern in wissenschaftlicher Hinsicht; wo der Jenaer Congreß die größte Freiheit forderte, indem er jedem Professor erlauben wollte, auch in verwandten Gebieten Vorlesungen zu halten. Der Vorschlag war vom Reform-Verein ausgegangen, und die Fassung, in welcher der Congreß ihn annahm, können wir nur billigen: „Jeder Docent sei berechtigt zu Vorträgen über die Disciplinen des besonderen Fachs, für welches er angestellt ist, so wie über die damit verwandten Disciplinen. In zweifelhaften Fällen entscheiden die beiden betreffenden Facultäten in vereinter Sitzung. Wolle ein Docent über eine seinem Fach fremde Disciplin lesen, so müsse er sich vorher bei der betreffenden Facultät habilitiren." Warum Akademiker in allen Facultäten sollen lesen dürfen, sehe ich nicht ein, wenn es den übrigen Professoren nicht auch gestattet sein sollte. Doch ich habe bereits in einer früheren Abhandlung des Verhältnisses der Akademiker zu den Universitäten Erwähnung gethan, und kann mich also hier darauf beziehen. *)

Der Antrag der Berliner Conferenz, daß, wenn die Facultät zwar die wissenschaftlichen Leistungen des Doctor für genügend zur Habilitation hält, diese aber aus einem anderen Grunde verweigert, dann ein Recurs an den Minister zu gestatten sei (Beantwortung der Frage 104), ist dahin abzuändern, daß die-

*) Zur Unterrichtsfrage, S. 20 — 21.

Digitized by Google

ser Recurs vor das General-Concil gehöre. Richtig ist es aber, was auf die 103. Frage geantwortet ist, daß, wenn die Facultät die Zulassung ertheilt, dann weder General-Concil, noch Senat, noch Unterrichts-Rath oder Minister die Habilitation noch zu genehmigen brauchen. Ihr Veto hätte wiederum nur den Sinn einer Anklage.

Auch die Frage 106, ob ein Privat-Docent nicht in demselben Semester gratis lesen dürfe, was ein Professor privatim liest, ist sehr gut dahin beantwortet, daß dieß auch Professoren gegen einander nicht erlaubt sein soll. Denn warum soll man nur Privat-Docenten eine solche gemeine Concurrenz, von der wir schon vorhin gesprochen haben, ausdrücklich verbieten? Aber freilich hat die Conferenz, indem sie diese Antwort ertheilte, vergessen, was sie selber aufgestellt hatte, daß sich das Verbot, z. B. durch Zurückzahlen des Honorars, umgehen lasse, und also die Sitte entscheiden müsse. Es wäre hier der auch in der Conferenz früher bedachte Fall eingetreten, daß auf Antrag des Benachtheiligten das General-Concil dem Thäter seine Mißbilligung aussprächе. Dieß würde, wie hier, so auch beim Honorar-Unterbieten, eine große Wirkung hervorbringen. Wenn die Conferenz aber dann auf Boeckh's Rath den Vorschlag Krahmers verwarf, daß auch ein Professor nicht öffentlich lesen dürfe, was ein Privat-Docent privatim ankündige, so kann dieß, um den Professor vor jener Gemeinheit zu bewahren, nur die Bedeutung haben, daß die Vorlesung keine regelmäßig privatim gehaltene sei.

Ein Dr. Nagel beantragte in der Zusammenstellung des Jenaer Reform-Vereins die gänzliche Freizügigkeit aller Privat-Docenten auf allen Deutschen Universitäten. Ja, wenn es sich darum handelt, in einer anderen Universitätsstadt als freier Docent außerhalb der Corporation aufzutreten. Der Jenaer Congreß entschied, so viel ich mich entsinne, die Frage nicht; und die Antwort der Berliner Conferenz (Nr. 118), daß die Facultät dann nach ihrem Ermessen die Habilitationsleistungen ganz oder theilweise erlassen könne, ist wohl die richtige. Kein Verein kann gezwungen werden, das Mitglied eines anderen Vereins ohne Weiteres aufzunehmen.

Gegen die Antwort 110, daß, „wenn ein Privat-Docent zwei Semester hindurch von seinem Rechte, Vorlesungen anzukündigen, keinen Gebrauch macht, sein Name in dem Lections-Katalog und anderen Verzeichnissen ausgelassen, auf sein Ansuchen aber später wieder aufgenommen wird", ist auch nichts zu erinnern. Nur würde ich noch hinzugefügt wünschen, daß in der Zwischenzeit auch seine akademischen Rechte cessiren. Einen Professor würde das Ehrengericht durch Entziehung eines Theils oder seines ganzen Gehalts; durch provisorische Ernennung eines Stell-

Digitized by Google

verweiset u. s. w. sehr einfach und sehr wirksam strafen können.

Da Lektoren, wie die Conferenz (Nr. 117) richtig erkannte, Professoren der modernen Sprachen in der philosophischen Facultät sind, so folgt, daß ihre Anstellung und Absetzung (Frage 118 — 119), kurz ihre sämmtlichen Rechte nach dem Maßstabe der Professoren beurtheilt werden müssen. Sie sitzen im General-Concil; es scheint kein Bedürfniß vorhanden zu sein, sie in die betreffende Facultät zu lassen. Wenn sie aber auf dem gewöhnlichen Wege etwa ausdrücklich zu außerordentlichen Professoren erhoben würden, so ist kein Grund, warum sie nicht auch, gleich den anderen außerordentlichen Professoren, am Senat sollten Theil haben können.

Der Anwendung der Deutschen Sprache bei officiellen Acten der Hochschule zeigte sich der Jenaer Congreß geneigt, stimmte jedoch auf Bangerow's Antrag für die facultative Beibehaltung der lateinischen Sprache bei den Prüfungen. Die Berliner Conferenz ging (Nr. 70) von dem richtigen Grundsatz aus, daß öffentliche Vorträge, wo die Universität Gäste einlade, deutsch gehalten werden müßten. Für die Familien-Angelegenheiten der Universität, um mich so auszudrücken, wie Prüfungen, Dissertationen, Disputationen und Habilitationen, setzte sie die Beibehaltung der lateinischen Sprache ins Ermessen der Facultät, entschied sich aber dafür als für die Regel, damit der Examinandus specimina eruditionis zeige. Soll der Hochschule Ein mittelalteriger Zopf bleiben, diesen ließen wir ihr lieber, als die anderen.

IX. Verhältniß der Studirenden.

Diesen Theil hat die zweite Commission der Berliner Conferenz sogleich in drei Unterabtheilungen zerfällt, wodurch der Stoff sehr übersichtlich wird: 1) die Immatriculation; 2) die Controlle des Fleißes; 3) die Betheiligung der Studirenden an der Verwaltung der Universität.

Für die Aufnahme der Studirenden in die Corporation der Universität hat die Berliner Conferenz sich die vollkommene akademische Freiheit ausbedungen, wie sie auch bereits praktisch besteht. Denn wenn sie für Inländer, welche Staat und Kirche dienen wollen, das Gymnasial-Zeugniß der wissenschaftlichen Reife verlangt (Nr. 120), so fordert sie bei den übrigen Inländern und bei den Ausländern nur einen Nachweis über die Person, den letzten Aufenthalt und die sittliche Führung (Nr. 121). Aber wenn als Gründe für die Forderung des Reife-Zeugnisses unter anderen angegeben werden: „Es ist nicht die Aufgabe der Universität, ungebildete Routiniers zu schulen; und ebenso

Digitized by Google

wenig kann ihr zugemuthet werden, in blasirten Knaben den Trieb zu wissenschaftlichen Studien erst zu erwecken:" — warum läßt sie sich dann herab, jeden Ausländer z. B. mit Paß und Sittenzeugniß, der ja ein Routinier oder blasirter Knabe sein kann, aufzunehmen? Thut sie dieß, so „begünstigt sie auch indisciplinirte Genialität"; was die Conferenz doch in der Antwort 120 declinirt, so daß diese Antwort mit der Antwort 121 in Widerspruch geräth. Denn entweder muß die Universität jeden Unbescholtenen aufnehmen, oder für Alle gleiches Maß fordern, ohne nach dessen Zwecken zu fragen. Sache der geistlichen, juristischen, medicinischen Prüfungsbehörden, so wie derer für den Gymnasial- und Elementar-Unterricht, ist es, den Staatsgesetzen oder den Statuten ihrer Vereine gemäß, keinen Jüngling zur Prüfung zu lassen, der nicht die Gymnasial-Reife und das Triennium oder Quadriennium an der Universität durchgemacht hat. Die Universität übernimmt gar keine Verantwortlichkeit. Semestral-Prüfungen der Studirenden, wo sie noch bestanden, sollen ja, schon auf den Antrag des Jenaer Congresses, nicht mehr stattfinden.

Jede Controlle des Fleißes, das haben alle Vorschläge eingesehen, ist ohnehin schwer, und kann leicht umgangen werden. Die Berliner Conferenz will es hierüber bei dem bestehenden Gebrauche lassen: Pünktlicher Anfang der Vorlesungen von Seiten der Docenten, Aufforderungen des Decans zur Meldung, Ausschluß aus der Universität, wenn kein Collegium angenommen worden, Nichtausstellung der Zeugnisse vor dem Schluß der Vorlesungen u. s. w. Auf dem Jenaer Congreß wollte man nicht einmal fordern, daß jeder Studirende wenigstens Eine Vorlesung in jedem Halbjahr hören müsse. Denn ein Studirender könne ja durch literarische Thätigkeit und Benutzung der Bibliothek sich ausbilden. Das ist offenbar zu weit gegangen. Deßhalb braucht man ihm nicht die Rechte eines Corporations-Mitgliedes zu verleihen.

Eine andere Frage, die damit zusammenhängt und in welcher der Jenaer Congreß mir gleichfalls zu weit gegangen zu sein scheint, ist die über die Nothwendigkeit des Testirens und die obligaten Collegia. Der Jenaer Congreß wollte ganz im Allgemeinen weder Collegien-Zwang, noch Testirzwang, noch die Nothwendigkeit, eine inländische Universität besucht zu haben, — kurz die Lern-Freiheit im ausgedehntesten Sinne. Ja, als die Versammlung selbst Autodidakten ausnahmsweise zu Staatsprüfungen zugelassen wissen wollte, aber dabei denn doch den Satz annahm: „der Congreß sehe keine Beeinträchtigung der Lern-Freiheit darin, wenn der Besuch einer Universität als Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung als Regel in den Fällen verlangt wird, in denen er bisher als Regel gegolten hat", — da

Digitized by Google

sah Professor Hye aus Wien schon die Lern-Freiheit beschränkt. Der Commissions-Bericht der Berliner Conferenz sagt sehr gut, der Collegien-Zwang „müsse indirect erfolgen".

Meine Ansicht ist hierüber nämlich die. Wenn Jemand als Universitätslehrer, Geistlicher, in den Advokatenstand u. s. w. aufgenommen werden will, so muß das Gesetz das Gehörthaben gewisser Vorlesungen als Bedingung der Zulässigkeit zur Prüfung vorschreiben. Die Statuten jedes Vereins könnten das Nähere hierüber festsetzen, z. B. also alle die Vorlesungen, welche in dem betreffenden Fache die Wissenschaften der Nominal-Professuren sind. Da es aber Aerzte, Geistliche u. s. w. geben kann, die nicht in einen Verein treten wollen, so können diesen die Bedingungen eines Collegien-Zwanges nicht auferlegt werden. Den Vereinen bleibt es ferner überlassen, auch Jünglinge zur Prüfung zuzulassen, die nur Zeugnisse von Lehrern aufweisen, welche zu keinem Vereine gehören, so gut ich einen nicht zünftigen Arzt — oder Schuhmacher nehmen kann. Wer will endlich Vereine zwingen, keine Autodidakten aufzunehmen? So fällt der directe Zunft- und Prüfungszwang fort. Der Einzelne, der seine geistigen und materiellen Bedürfnisse befriedigen will, kann einen geprüften oder einen nicht geprüften Arbeiter nehmen. Er weiß, es ist sein Schade, wenn er unvorsichtig wählt; und so wird indirect die Prüfung zu Ehren kommen. Ich glaube, es wäre dieß gerade ein Mittel, die heimliche Charlatanerie z. B. der Aerzte, der Winkel-Consulenten u. s. w. abzuschneiden. Und es ist nicht zu fürchten, daß Einzelne den Verein ruiniren würden. Der Einzelne muß gewiß ein ausgezeichnetes Talent besitzen, um die Concurrenz und das Vertrauen, dessen der Verein genießt, aushalten zu können; und so Einer ist selten. Auf diese Weise ist die Freiheit der Producenten mit der Sicherheit der Consumenten in der schönsten Harmonie.

Auf die Fragen, ob die Studirenden an der Wahl der akademischen Behörden, ja auch nur an den sie betreffenden Geschäften der Universität Theil nehmen sollten (Nr. 132—135), antwortete die Berliner Conferenz mit einem entschiedenen: Nein! Der Jenaer Congreß theilte die Frage, und entschied sich dafür, daß wenigstens für die die Studirenden unmittelbar betreffenden Fragen Deputationen derselben am General-Concil mit vollem Stimmrecht Theil nehmen sollen. Auch für diesen Fall wollte die Berliner Conferenz ihnen nur das Petitions-Recht gewähren; und ich glaube, das genügt, insofern es nur auf alle Fälle ausgedehnt wird, selbst auf Professoren-Berufungen. Dazu gehört aber auch, daß den Studirenden das Vereins-Recht, wie die Universität Tübingen beantragte, im vollsten Maße gelassen werde, die

Digitized by Google

Errichtung eines Ehrengerichts, nach Münchens Vorschlag, unter Anderem z. B. für Duelle gewährt werde u. s. w.

Die Beantwortung der Schlußfrage (136), ob sämmtliche oder nur einige Aenderungen eingeführt werden sollen, auch wenn nicht alle Deutschen Universitäten sie annehmen, wurde von der Conferenz richtig dahin beantwortet, Preußen müsse selbstständig mit dem Neubau vorgehen, und es sei zu hoffen, daß das ganze Deutschland folgen werde. So wünsche ich denn, daß die Deutschen Universitäten Bundessache werden, und wie die freien Städte nur unter der Bundesgewalt stehen.

Was die geselligen Verhältnisse der Professoren und Studirenden unter sich und gegen einander betrifft, so habe ich bereits anderwärts*) hierüber Andeutungen gemacht. Es müßten nämlich — wozu schon hin und wieder Versuche und Anfänge gemacht worden sind — ein Lesezimmer, ein Unterhaltungszimmer im Universitätsgebäude hergerichtet werden, gesellige Zusammenkünfte mit Vorträgen, künstlerischen Productionen, Tanz u. s. w. statt finden, — kurz das gesellige Leben der anderen Arbeitergenossenschaften und Bezirksvereine auch in der Universität einen Anklang finden.

---

*) Zur Unterrichtsfrage, S. 21—22; Ueber Einrichtung der Bezirks-Vereine, S. 5.

Buchdruckerei der Reform, Hausvoigteiplatz 7.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google